

Schriften  
des  
Vereins für die Geschichte  
der  
Stadt Berlin.

---

Heft XIX.

Die Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik

im

13. und 14. Jahrhundert.

Von

Dr. jur. Friedrich Solke.

---

Berlin 1881.

Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins.

In Kommission bei

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung  
Rochstraße 69. 70.



## Vorwort.

---

Eine Geschichte des deutschen Handels fehlt bis jetzt; sie wird auch in nächster Zukunft wohl nicht geschrieben werden. Denn obwohl die Bausteine urkundlicher Aufzeichnungen, aus denen sie errichtet werden muß, in den letzten Jahrzehnten, vornehmlich durch den stillen Fleiß der deutschen Geschichtsvereine massenhaft zusammengetragen worden sind, so dürfte die Arbeit doch noch nicht zu bewältigen sein, weil das deutsche Mittelalter nicht nur der Centralgewalt entbehrt, welche in allen Punkten des Reiches den Verkehr mit einiger Gleichmäßigkeit hätte regeln können, sondern auch an den verschiedenen Stellen die Wohlstandsverhältnisse, die Bedürfnisse und die äußeren Mittel des Verkehrs so abweichend untereinander waren, daß auch die Formen, in denen nach Gewohnheit und Gesetzen der Handel sich gestaltete, außerordentlich mannigfache wurden und blieben. Aber der Versuch darf gewagt werden, für einen Ort und für eine begrenzte Zeit die Entwicklung des Handelsverkehrs darzustellen.

Daß zu diesem Orte hier nicht Augsburg oder Lübeck, Magdeburg oder Köln, sondern das mittelalterliche Berlin gewählt ist, obgleich dieses an Bedeutung soweit hinter jenen zurückstand, wie es sie jetzt überholt hat, bedarf um so weniger einer Rechtfertigung, als hier und dort im Grunde nur der Maßstab ein verschiedener ist, an gesundem Wachsthum aber und umsichtigem Stadtregimente Berlin auch damals von keiner seiner Schwestern übertroffen wurde.

Berlin, den 5. April 1881.

Der Verfasser.

---



# Inhalts-Verzeichnis.

## Einleitung.

	Seite-
Der Abschnitt ‚der stad rechticheit‘ im alten Berliner Stadtbuche als Hauptquelle der mittelalterlichen Handelspolitik der Stadt. Form, Zweck und Zeit der Abfassung dieses Abschnittes . . . . .	1—10

## Erster Theil.

### Die einzelnen Formen der Handelsbesteuerung.

#### 1. Herrenzoll und Niederlage.

Entwicklung und Formen der Verkaufs-, Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle . . . . .	11—20
--	-------

#### 2. Stättegeld und Martinzins.

Besteuerung des Handelsbetriebes zur Zeit der Jahrmärkte und der Wochenmärkte. Entstehung und Charakter der Martinzinsen . .	20—27
--	-------

#### 3. Platzgeld.

Besteuerung des Holzhandels durch Erfordern von Lagergeld für die obligatorische Benutzung der städtischen Holzplätze und unter Umständen durch Auflage von Verkaufszöllen . . . . .	27—28
--	-------

#### 4. Weinschenken.

Besteuerung des Weinschankes durch Erfordern einer Gewerbesteuer, welche erhöht wurde, wenn der Weinschenk das Recht zum ausschließlichen Schenken verlangte, und von Lagergeld für die obligatorische Benutzung des Stadtkellers. Besteuerung des Bierchankes . . . .	28—30
--	-------

#### 5. Gewerkezins.

Gewerbesteuer für das Recht zum ausschließlichen Betriebe einzelner Arten der Handelsbethätigung, verbunden zum Theil mit Entschädigungen für die obligatorische Benutzung gewisser im Obereigenthum der Stadt befindlicher Räumlichkeiten . . . . .	30—36
--	-------

6. Käufer- und Budenzins.

Einnahmen der Stadt aus den zum Theil mit Monopolrechten für gewisse Hilfsleistungen beim Handelsverkehre ausgestatteten städtischen Baulichkeiten. Die besondere Besteuerung der Juden . . . . . 36—39

7. Ziegelhof.

Das von der Stadt ausgeübte ausschließliche Recht, innerhalb derselben Ziegel zu brennen und Kalk zu löschen . . . . . 39—41

Zweiter Theil.

**Die sich aus der Handelsbesteuerung ergebende Handelspolitik.**

Der Ertrag der einzelnen Formen der Handelsbesteuerung für das städtische Budget . . . . . 42—43  
Berechnung der ungefähren Bevölkerungsziffer Berlins am Ausgange des 14. Jahrhunderts . . . . . 44—46

1. Innere Handelspolitik.

Die Heranbildung der Bevölkerung zu Kaufleuten und Gewerbetreibenden durch Monopolisirung der Handels- und der Gewerbethätigkeit. Die Kaufleute (Gewandschneider), Mäkler und Salzmeister. Die vier Gewerke, die übrigen Handeltreibenden und die Gegensätze zwischen letzteren beiden Klassen . . . . . 46—51

2. Neußere Handelspolitik.

Berlin als Handelsstadt in seiner Verbindung mit dem benachbarten Köln, mit den übrigen märkischen Städten und mit der Hanse. Die Gebiete, mit welchen Berlin im Handelsverkehre stand. Die Maßregeln, welche zum Schutze des Export-, des Import- und des Transit handels angewendet wurden. Der Wohlstand der Stadt und ihre Unterwerfung durch Kurfürst Friedrich II. Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Thatsache für die Entwicklung Berlins . . 51—66

## Einleitung.

---

Berlin besitzt in dem gegen Ende des 14. Jahrhunderts zusammengestellten Stadtbuche ein reiches Material für die Erkenntnis seiner Entwicklung in den letzten Jahrzehnten, welche dem Erwerbe der Mark durch die Hohenzollern vorangingen. Die erste und einzige Ausgabe dieses noch lange nicht im erschöpfenden Maße für die Geschichte Berlins und der Mark benutzten Buches hat Fidicin<sup>1)</sup> 1837 veranstaltet. Kaum ein Jahr später fing Klöden<sup>2)</sup> in seinen „Erläuterungen einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuches“ an, das erste Buch desselben, welches man als Stadthaushalt und Verfassungsrecht des mittelalterlichen Berlins bezeichnen kann, in „ein jetzt verständliches Deutsch zu übersetzen“ und mit einem fortlaufenden Commentare zu versehen. Seit diesen Erläuterungen, welche Klöden 1840 beendete, und deren heutiger Werth nicht sehr hoch anzuschlagen ist, fehlte es bis vor Kurzem an eingehenderen Bearbeitungen des im Stadtbuche aufgehäuften Stoffes. Auch der Berliner Geschichtsverein, welcher seit mehreren Jahren damit beschäftigt ist, sämmtliche auf Berlin bezügliche Urkunden herauszugeben und theilweise mit Uebersetzungen zu versehen, hat eine neue Edition dieser unstreitig wichtigsten Aufzeichnungen bis jetzt nicht veranstaltet. Um so freudiger ist das in diesem Jahre von Sello<sup>3)</sup> herausgegebene Werk „Die Gerichtsverfassung und das Schöffengericht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts“ zu begrüßen. Im Abschnitt II. dieser Schrift beschäftigt sich nämlich der Verfasser mit dem Berliner Stadtbuche. Er entwirft eine genaue Beschreibung des Originals, behandelt die Art der Foliirung und die Orthographie desselben, verfolgt die

---

1) Fidicin: Historisch diplom. Beiträge zur Gesch. d. St. Berlin 1837.

2) Klöden: Erläuterungen einig. Abschnitte des alten Berl. Stadtbuches. 1.—3. Stück 1838—1840.

3) Sello: Die Gerichtsverfassung u. d. Schöffengericht Berlins. Märk. Forsch. Bb. 16. S. 1 ff. 1881.

einzelnen Schreiber nach ihren Handschriften und stellt, auf historischen und diplomatischen Gründen fußend, das Alter der einzelnen Theile des Stadtbuches fest. Da aber der Verfasser zunächst nur eine Darstellung der Berliner Gerichtsverfassung und des Berliner Schöffengerichtes beabsichtigte, so wendete er sein eigentliches Augenmerk auf das dritte Buch ‚der schepen rechticheit.‘ Hier hat Sello im Ganzen wohl das letzte Wort gesprochen, die übrigen Theile hat er dagegen nur soweit berührt, als dies der Zweck seiner Arbeit nothwendig machte. Deshalb haben diejenigen Abschnitte des Stadtbuches, in welchen das formale Recht zurücktritt, geringeren Vorthail aus jenen Untersuchungen gezogen, so namentlich das erste Buch, ‚der stad rechticheit‘ an denjenigen Stellen, an welchen die Einnahmen Berlins aufgeführt werden. Für die mittelalterliche Handelspolitik der Stadt sind aber gerade diese Theile des ersten Buches von hoher Bedeutung. Dasselbe besteht aus 20 Quaternionen, d. h. Pergamentblättern in klein Quarto; jede Seite enthält zwei, demnach der Quaternio vier Kolonnen. Die Reihenfolge der Quaternionen wird durch fortlaufende, am unteren Rande stehende römische Zahlen angegeben. Dieses erste Buch beginnt mit der kurzen einleitenden Bemerkung: ‚Vorgetunge is eyn müder der erränge. Vp dat nicht errunge noch vergetunge geschi an der stad renthe vnd rechticheit tū Berlin‘ seien in diesem Büchlein alle Einnahmen, Gerechtigkeiten und Urkunden über Privilegien und Verordnungen der Stadt hintereinander aufgeschrieben und nach dem folgenden Register zu finden. Dieses Register zählt die einzelnen im ersten Buche behandelten Punkte in der bei Fidicin angegebenen Reihenfolge auf.<sup>1)</sup> Bei den einzelnen Posten wird auf die Quaternionen verwiesen, in welchen sie zu finden sind. Der Schreiber hat jedoch zur Bequemlichkeit der Lesenden, um denselben die Mühe des Umschlagens zu ersparen, falls ein Posten auf der hinteren Seite eines Quaternio begann, in solchen Fällen die folgende Quaternionenzahl im Register angegeben. Der Leser braucht demnach nur den citirten Quaternio aufzuschlagen, es liegen dann vor ihm die hintere Blatthälfte des vorhergehenden und die vordere des citirten Quaternio; auf einer dieser beiden Blatthälften beginnt der gesuchte Abschnitt. — Im Originale fängt ein solcher jedesmal mit großen Initialen an, welche meist sehr sauber in Blau mit rothen Ranken, bisweilen nur in Roth ausgeführt sind. Die kürzeren Abschnitte innerhalb der längeren beginnen mit kleineren in Roth gemalten Initialen. Das V in dem Anfangsworte ‚Vorgetunge‘ ist dagegen in Gold aus-

---

<sup>1)</sup> Cf. Fidicin: Beiträge. I. S. 10f.

gemalt gewesen, welches heute zu Blaugrau verdunkelt ist, um dasselbe schlingen sich rothe Ranken, welche innerhalb der Querbalken des Buchstaben zu einem etwas steifen weiblichen Kopfe komponirt sind. Die von Fidicin besorgte Ausgabe des Stadtbuches entspricht in diesem Theile so ziemlich dem Originale, doch sind in derselben nicht überall den durch die Initialen gekennzeichneten Abschnitten und Sätzen entsprechend Abschnitte und Sätze begonnen; auch sind die in der Urschrift sehr häufig ausgeschriebenen Worte: ‚penninghe‘ und ‚denar‘ bisweilen abgekürzt durch ‚p‘ ‚pen‘ ‚den‘ wiedergegeben, oft ist auch ‚den‘ für ‚pen‘ gesetzt worden und umgekehrt. Von einzelnen Fehlern seien folgende bemerkt: Seite 11 Zeile 7 ‚alsus‘ statt ‚aldus‘; Zeile 11 ‚wnn‘ statt ‚wen‘; Seite 12 Zeile 2 ‚grof‘ statt ‚grot‘; Seite 13 Zeile 1 ‚III pen‘ statt ‚III pen.‘; Zeile 23 ‚Eyn pram . . . geft III pen.‘ statt ‚Eyn pram . . . geft III schillinge vnde III pen.‘ Seite 14 Zeile 28 ‚propen‘ statt ‚gropen‘; Seite 15 Zeile 26 ‚stock‘ statt ‚stok‘; Zeile 30 ‚VXI penninghe‘ statt ‚XVI penninghe‘; Seite 23 Zeile 1 ‚aue. Di‘ statt ‚auer di.‘ Auf der hinteren Blatthälfte des Quaternio VIII befindet sich am oberen Rande der zweiten Kolonne von alter Hand noch der Zusatz ‚Item quilibet pellifex de ambabus ciuitatibus dabit in festu martini V denar‘. Es sei jedoch bemerkt, daß, da es sich hier um keine diplomatischen Zwecke handelt, nur die Abschnitte verglichen sind, in welchen die Einnahmen der Stadt aus Handel und Gewerbe aufgeführt werden; ebenso sind auch nur diejenigen Fehler verbessert worden, welche eine irrthümliche Auffassung bewirken könnten, während Fehler, wie z. B. ‚niedergelecht‘ statt ‚nedergelecht‘ (Seite 16 Zeile 6) hier außer Betracht gelassen werden konnten. Sello<sup>1)</sup> vermuthet, daß ‚der stad rechticheit‘ ungefähr 1382 zusammengestellt, das der Uebertretungen in demselben Jahre begonnen, und daß beide dann bei der Zusammenstellung des Stadtbuches 1397 in dasselbe übernommen seien. Er folgert dies namentlich aus dem Umstande, daß das 1391 an die Stadt verkaufte Schulzenamt zur Zeit der Abfassung dieses Theiles noch nicht der Stadt gehört haben könne, weil ein Richteramt unter den Eidesformeln der städtischen Beamten fehlt, ferner daraus, daß es gegen Ende des ersten Buches heißt ‚ofte god syne gnade geve, dat sich dy stede Berlin und Kolen einigeden.‘ Sello bemerkt nämlich hierzu: „Gleich nach dem Brande (1380) beabsichtigte Eöln, wie das Chronicon Berolinense von Puffhins mittheilt, die seit 1307 bestehende Vereinigung mit Berlin

1) Sello: Ger. Verf. S. 85 ff.

wieder aufzuheben, so daß König Siegismond sie am 27. Sept. 1382 ermahnen mußte, einen Rath zu behalten (B. U. B. 204), und diese Ermahnung muß befolgt worden sein, denn 1384 ist wieder, wie früher, von den Rathmannen der Städte Berlin und Cöln gemeinschaftlich die Rede.“ Gegen das letztere Argument läßt sich einwenden, daß es sich dabei doch immer nur um eine von Cöln beabsichtigte, nirgends als thatsächlich erfolgt erwähnte Trennung beider Städte handelt; dieselbe war jedenfalls im Oktober 1381, also über ein Jahr nach dem Brande noch nicht vollzogen, da Siegismond beide Städte damals auf mehrere Jahre von der Leistung der Urbede befreite.<sup>1)</sup> Aber abgesehen hiervon, darf man die als hypothetisch hingestellte Städteeinigung, wie sie am Schlusse der ‚stad rechticheit‘ aufgezeichnet ist, nicht als einen thatsächlich vor 1380 vorhandenen Zustand auffassen. Wenn Cöln in der That nach dem Berliner Brande von 1380 sich von Berlin getrennt hätte, was noch keineswegs erwiesen ist, so würde es damit nur dasjenige Band gelöst haben, welches seit 1307 zwischen beiden Städten bestanden. Nach der Konfirmation des Markgrafen Hermann von jenem Jahre waren Berlin und Cöln aber nur in der Weise verbunden, daß sie nach Außen ein Ganzes bildeten, nach Innen dagegen zwei Städte mit gesondertem Stadthaushalte. Berlin sollte mit seinem Stadtzinse Berlin, Cöln mit dem seinigen Cöln bauen und festigen. Waren sich beide Städte auch in der Zeit seit 1307 in einzelnen Punkten näher gerückt, so bildeten sie doch nur eine Bundesstadt, aber nicht ein Gemeinwesen. Eine Stadt wären Berlin und Cöln aber von dem Augenblicke an geworden, in welchem die im Stadtbuche bis ins Einzelne ausgeführte Städteeinigung in Kraft getreten wäre. Es ist dies ausdrücklich in derselben ausgesprochen, und würde auch schon darin liegen, daß nach derselben alle Einkünfte beider Städte in eine Stadtkasse fließen sollten, und daß jeder Bürger von Cöln auch Bürger von Berlin und umgekehrt sein sollte.

Aber weder vor noch nach dem Brande sind beide Städte in dieser Weise verschmolzen gewesen. Dies ergibt sich aus zahlreichen Urkunden, so seien als besonders schlagende Beispiele für die Selbständigkeit jeder der beiden Städte nach Innen das 1331 von den Cölnern Rathmannen den Cölnischen Schlichtern verliehene Gewerksstatut,<sup>2)</sup> die 1354 der Stadt Cöln verliehene Erlaubnis, sechs Juden aufzunehmen,<sup>3)</sup> erwähnt.

---

1) Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik S. 202.

2) Urkundenbuch S. 54 f.

3) Ibid. S. 125.

Außerdem werden stets die Kölner Bürger von den Berlinern unterschieden, und daß die Einkünfte beider Städte nicht in eine Kasse flossen, erweist die von den Kölner Rathmannen 1399 bewirkte Verpachtung ihrer Stadttheide zur Dienenzucht.<sup>1)</sup> Es sind hier absichtlich immer nur die Verhältnisse, wie sie sich in Köln gestaltet hatten, beleuchtet worden; da bei der Ansicht Sello's, daß die Städteeinigung verwirklicht worden sei, Berlin ganz wohl als Bezeichnung für die Gesamtstadt hätte gebraucht werden können. Wenn aber Köln noch in den nicht an die Bundesstadt abgegebenen Kompetenzen selbständig auftritt, so ist es auch nicht auffällig, wenn man oft genug auch Berlin allein handelnd auftreten sieht. Jedenfalls kann daraus nicht auf eine zeitweise Lösung des zwischen Berlin und Köln bestehenden Verhältnisses geschlossen werden. Auch nach 1384, also nach der von Sello behaupteten Wiedervereinigung der Städte, verhandelt Berlin selbständig mit den Wibersteins über die Verpfändung von Cöpenick, kauft ohne Köln das Schulzenamt in beiden Städten (hierüber wird später noch Näheres erbracht werden), und ebenso Richtenberg. Hiergegen läßt sich einwenden, warum ist in der Städteeinigung von einem Einigen der Städte die Rede, wenn doch eine Vereinigung thatsächlich schon bestand? Dieser Widerspruch löst sich aber, wenn man bedenkt, daß die Vereinigung von 1307 diejenigen Berliner nicht mehr befriedigte, welche eine unio per confusionem mit der Nachbarstadt anstrebten. Dieselben fühlten in dem Verhältnisse, wie es seit 1307 bestand, nicht mehr das Bindende, sondern sahen darin eine Trennung und wünschten ein engeres Band. Wie daher der Abschnitt von ‚der stad rechticheit‘ auch das Verfassungsrecht der Stadt behandelt, so nahmen die großberlinischen Rathmannen, wenn man so sagen darf, am Schlusse desselben ein Programm auf; nach dessen Verwirklichung sie strebten. Falls sie dasselbe nicht zu realisiren vermöchten, und sie haben es nicht gekonnt, sollten spätere Geschlechter ‚ofte god syne gnade geve‘ es durchzusetzen versuchen. Doch erst 1709 folgte diesem Wunsche die Erfüllung. Immerhin befriedigt eine derartige Deutung, bei welcher man das Wort ‚einigeden‘ im Sinne von „zu einer Stadt zusammentreten“ auffaßt, wohl mehr, als wenn man den Berliner Rath, in einer kurzen Zeit der Trennung von Köln, mit welchem man seit 1307 verbunden war, von einem Einigen, und nicht vielmehr von einem Wiedervereinigen reden läßt.

Was ferner das Fehlen des Nichtereides in den vor der ‚stad rechticheit‘ befindlichen Quaternionen betrifft, so beweist dies, genau

---

<sup>1)</sup> Urkundenbuch S. 233.

genommen, nichts für das Alter jenes Theiles, er könnte ja später geschrieben sein. Aber die Eidesformulare sind einmal nicht vollständig angegeben, andererseits ebenfalls nach 1391 zusammengestellt. In der ersten Anlage standen nämlich in diesem Verzeichnisse nur die häufig in Berlin geschworenen Eide; Urfehden, Bürger-, Rathmannen-, Schöffen-, Bildemeister- und Stadtdiener-Eide. Es fehlten darin die seltener in der Stadt abgelegten Eide, namentlich die der Mäkler, von denen man doch aus dem gleichzeitigen Vorkommen von geschworenen Mäklern in anderen deutschen Städten<sup>1)</sup> annehmen darf, daß sie auch in Berlin vereidigt wurden. Ein späterer Schreiber, welcher das Register vielleicht vervollständigen wollte, hat dann den Schulzen- und den Büttel-Eid nachgetragen. Das Register selbst ist aber nach 1391, also nach dem Erwerbe des Schulzenamtes durch Berlin abgefaßt. Mit dem Erwerbe dieses Amtes hatte Berlin, wie dies auch Sello<sup>2)</sup> als unzweifelhaft angibt, das Begnadigungsrecht als eines der Hauptrechte der Justizhoheit erworben. Dieses Begnadigungsrecht übten die Spigen der städtischen Regierung, also die Bürgermeister aus. Dieselben werden in den für Berlin aus jener Zeit vorliegenden Urkunden gewöhnlich als „Herren“, „domini“<sup>3)</sup> bezeichnet, und Sello hat diejenigen Fälle aus dem Buche der Uebertretungen gesammelt, in welchen sie Delinquenten eine Begnadigung zu Theil werden ließen. Dieses Begnadigungsrecht der Bürgermeister muß nun schon zu der Zeit bestanden haben, als die Urfehde-Formulare, wie sie im Stadtbuche enthalten sind, aufgezeichnet wurden. Schon an sich wäre es auffällig, wenn Eidesformeln angenommen wären, auf deren Abnahme die Stadt doch nur mittelbar hätte einwirken können. Dies wäre aber der Fall gewesen, wenn diese Formeln schon vor 1391 abgefaßt wären, also zu einer Zeit, als die Kriminaljustiz noch nicht in den Händen der Stadt lag und der Büttel noch nicht zu ihren Beamten gehörte. Außerdem heißt es in jenen Eides-Formularen ausdrücklich: ‚orueyde sweren dygene, di vt benden komen na der heren gnade vnd frunde hulpe‘, und die begnadigten Delinquenten müssen schwören, daß sie sich nicht dafür rächen wollen, ‚alse dat . . na der heren gnade is gededinget‘. Diese Stelle ist doch unbedingt so aufzufassen, daß Urfehde zu schwören ist, falls die Bürgermeister einen Delinquenten, entweder aus eigener Initiative, begnadigen, oder, weil ‚frunde‘, d. h. einflußreiche Personen durch Fürbitte oder

1) Cf. Holze: Das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jahrh. S. 47 ff.

2) Sello: Ger. Verf. S. 105.

3) Für diese Bezeichnung bürgt der Ausdruck in dem nachgetragenen Schulzen-Eide und die vorstehend (Sello: Ger. Verf.) citirten Stellen.

Leistung von Bürgerschaft sich für denselben verwenden. Wollte man aber unter der Beziehung ‚heren‘ in diesen Formeln nicht die Bürgermeister, sondern die Markgrafen verstehen, was nach dem Vorkommen dieses Wortes in anderen Berlinischen Urkunden jener Zeit an sich nicht unmöglich wäre, so müßte man dann konsequent in dem nachgetragenen Schulzen-Eide den Ausdruck „Herren“ auch auf die Markgrafen beziehen. Nach dieser Annahme würden aber die Markgrafen noch nach 1391 den Schulzen ernennen, was der Urkunde von 1391 widerspricht und auch nirgends irgendwie beglaubigt ist.

Was endlich die in das dritte Buch aufgenommene Stelle aus dem Sachsenspiegel III, art. 87, §§. 3—4 betrifft, welche noch einen von der Stadt unabhängigen Richter kennt, so kann dies Sello's Ansicht am wenigsten unterstützen, da er selbst so überzeugend nachgewiesen hat, daß die ersten vier Theile des Buches aus der Zeit zwischen 1325 und 1328 herrühren müssen. Wenn diese Theile aber einem früheren, am Ende des Jahrhunderts in wichtigeren Punkten bereits überwundenen Rechtszustande angehören, warum sollte dann wohl ein einzelner darin enthaltener Satz den veränderten Verhältnissen angepaßt sein? Dafür aber, daß das erste Buch ‚der stad rechticheit‘ nach 1391 zusammengestellt ist, sprechen folgende Umstände. Zunächst sind in demselben schon Einnahmen aufgeführt, welche früher dem Schulzen zugestanden hatten und welche 1391 mit dem Schulzenamte selbst von der Stadt gekauft waren, nämlich die zu Martini fälligen Abgaben der Kürschner von Berlin und Cöln und die der Cölnner Bäcker. Näheres hierüber wird später im Zusammenhange<sup>1)</sup> erbracht werden. Da ferner der Berliner Rath das Schulzenamt in beiden Städten gekauft hatte, und zwar mit der ‚rente vnd jerlicke plicht, an huventyns, wortins, den men upnemit tu sunte Mertens dage, oder darna‘, so erklärt es sich, daß unter den Berliner Einnahmen auch Worthzinsen Cölnischer Bürger erscheinen,<sup>2)</sup> ferner Cölnische Hufenzinse, bei denen ausdrücklich bemerkt ist, daß sie einen Theil der Einnahmen des Berliner Stadtgerichtes bildeten.<sup>3)</sup> Für diese sämtlichen Einnahmen Berlins von Cöln fehlt jede causa debendi, wenn man sie nicht als die zugleich mit dem Schulzenamte von Berlin erkaufte Einnahmen desselben auffaßt. Ferner erscheinen als die letzten der Stadt Berlin gehörigen Dörfer das 1391 erkaufte Richtenberg<sup>4)</sup> und die 26 Hufen zu Wiefenthal, welche ehemals ebenfalls

1) Cf. den Abschnitt „Stättegeld und Martinzinns.“

2) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 33.

3) Ibid. S. 34.

4) Urkundenbuch S. 214.

einen Theil der Schulzeneinkünfte gebildet hatten. Hieraus folgt mit Sicherheit, daß ‚der stad rechticheit‘ nach 1391 zusammengestellt ist, doch der Termin läßt sich noch genauer bestimmen. Die Bestätigungs-urkunde des Kaufes des Schulzenamtes durch Markgraf Jobst datirt vom 5. Juni 1391; <sup>1)</sup> das Stadtbuch kennt ferner noch acht zu Lichtenberg belegene nicht der Stadt gehörige Hufen. Wahrscheinlich bildeten letztere den Hof, welchen Hermann Borlant unter dem 24. Oktober 1392 dem Berliner Rathe für 50 Schock Böhmischer Groschen verkaufte und aufließ.<sup>2)</sup> Hiernach dürfte sich als Zeit für die Niederschreibung ‚der stad rechticheit‘ der Zeitraum zwischen dem 5. Juni 1391 und dem 24. Oktober 1392 ergeben.

Es bleibt jedoch immer noch die Frage offen, aus welcher Zeit die in jenes Buch aufgenommenen Tarife und Verordnungen stammen.

Entschieden hat bei der Anlage des Stadtbuches auch der Wunsch seinen Ausdruck gefunden, in deutscher Sprache die wichtigsten auf Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege in der Stadt bezüglichen Materialien zu sammeln. Besonders deutlich läßt sich dies Prinzip am zweiten Buche des Stadtbuches verfolgen, in welchem die ursprünglich aufgenommenen Privilegien (die drei letzten sind von einer späteren Hand nachgetragen) sämmtlich in deutscher Sprache gegeben sind. Der Compilerator verfuhr dabei in der Weise, daß er entweder nur eine Uebersetzung der betreffenden Urkunde gab und derselben, vielleicht um dies kenntlich zu machen, die ersten Reihen der lateinischen Urschrift voranstellte; oder indem er zunächst das Original ganz abschrieb und dann übersetzte. In der erstgedachten Art hat er z. B. die Privilegien von 1337, 1320, 1317 und 1289 wiedergegeben; mit vollständiger Abschrift der Urschrift und darauf folgender Uebersetzung dagegen die sämmtlichen Gewerks-Statute mit Ausnahme des für die Bäcker von 1272, ferner die Urkunden von 1313, 1393 und 1307. In der gleichen Weise ist wohl auch das erste Buch des Stadtbuches eine Zusammenstellung älteren Materials, welches dem Compilerator, zum Theil wenigstens, in lateinischer Sprache vorlag. Hierfür sprechen nicht allein die zahlreich eingestreuten lateinischen Worte und Redewendungen und nicht nur die Formen und Satzbildungen, welche oft, so z. B. im Beginn des ersten Buches, an eine schülerhafte Uebersetzung aus dem Lateinischen erinnern. Denn diese Umstände beweisen nicht viel für eine Zeit, in welcher man sich erst eben von dem lateinischen Urkundenstyl zu befreien

---

<sup>1)</sup> Sello: Ger. Verf. S. 23 f.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch S. 217.

begann und in welcher die gewohnte lateinische Schriftsprache die Redewendungen und Satzbildungen nothwendig beeinflussen mußte.<sup>1)</sup> Wichtiger ist dagegen schon, daß in den Zollsätzen bald Pfenninge und Schillinge, bald denarii und solidi erscheinen, und zwar oft ganz willkürlich nebeneinander. Denn hier liegt die Vermuthung nahe, daß der Compiler statt der üblichen Bezeichnungen für diese Geldsorten deren lateinische Uebersetzung deshalb gebrauchte, weil er durch das ihm vorliegende lateinisch geschriebene Material dazu veranlaßt wurde. Dazu kommt, daß die meisten im ersten Buche aufgezeichneten Abgaben, wie später bei den einzelnen derselben gezeigt werden soll, schon seit langen Jahren in die Stadtkasse flossen, und daß auch die Fixirung der Höhe der Herrenzollsätze an Tarife erinnert, welche der Mitte des 13. Jahrhunderts entstammen. Ferner sind unter der Bezeichnung „Martinizinsen“ eine Reihe ganz verschiedenartiger Abgaben aufgezählt worden, welche sich organisch in die übrigen Abgabengruppen hätten einfügen lassen. Hieraus läßt sich folgern, daß die Tarife des Stadtbuches nicht systematisch abgefaßt worden sind, sondern daß der Compiler im Anschlusse an das ihm vorliegende Material, bewußt oder unbewußt, die historische Entwicklung der einzelnen Gruppen berücksichtigt hat. Ferner erklärt es sich aus dieser Entstehungsweise, daß nahe verwandte Abgaben an ganz verschiedenen Stellen aufgeführt sind, so die vom Weinschank und die vom Bierschank; letztere, welche augenscheinlich viel jüngeren Datums sind, erscheinen nämlich ziemlich am Schluß des ersten Buches, während der Weinschank unmittelbar hinter dem Herrenzoll, der Niederlage und dem Platzgeld besteuert wird.

Ohne große Mühe lassen sich im ersten Buche des Stadtbuches zwei Theile unterscheiden, von denen der zweite mit den Worten „Hyр stan beschreuen der stat rechticheit vnd gebödd, di sunder twank nicht werden gehalten; wen twank geft ere“ beginnt. Inhaltlich unterscheiden sich beide Theile dadurch, daß letzterer, abgesehen von einigen Bestimmungen über Gewinnung des Bürgerrechtes, des Gildrechtes, des Bierschankes und der schon besprochenen Städteeinigung fast nur Strafandrohungen enthält. Dieser Abschnitt, bei welchem der Compiler ersichtlich bemüht gewesen ist, zu systematisiren, läßt ahnen, in welcher Weise er redigirt worden ist, denn es finden sich hier Sätze aufgezeichnet, deren Ursprung man zum Theil aus dem vorhandenen urkundlichen Materiale erkennen kann. So sind augenscheinlich die Bestim-

<sup>1)</sup> Zur Vergleichung diene das Original des Stadtbuches, da Fildlein oft willkürlich statt der lateinischen Bezeichnungen die deutschen gesetzt hat, und umgekehrt.

mungen von 1370<sup>1)</sup> über die Gewinnung des Bürgerrechts und die Braugerechtigkeit, die Strafandrohungen im Bäckerstatute von 1272<sup>2)</sup> und im Schlächterprivilege von 1343,<sup>3)</sup> die Luxusverbote von 1334<sup>4)</sup> für die Festsetzungen in Betreff der Bürgerrechts = Gewinnung, des Verbotes, in den Buden zu brauen, der Scharrenbesichtigung, der Verbote, krankes Vieh zu schlachten, allzu prächtige Hochzeiten und Kindelbier zu geben, und über fünf Schillinge Einsatz zu legen und zu würfeln, hier berücksichtigt worden. Die Strafandrohung für den Gebrauch falscher Maße und Gewichte findet sich, abgesehen von dem Berliner Bürgerreibe, schon in den Eingangsworten der Rechtsbewidmung nach Frankfurt a. O. In dieser Weise erscheint der zweite Abschnitt als ein Auszug von Verwaltungsregeln aus verschiedenen urkundlichen Materialien. Zu seiner Herstellung bedurfte es einer sichtennden, ordnenden Hand, und so ist dieser Abschnitt in der Form von dem ersten wesentlich verschieden und verhält sich zu ihm, wie eine Sammlung freier Urkunden-Excerpte zu einer Reihe von Kopien und Uebersetzungen alter Zolltarife und Gebührensätze.

Diese einleitenden Worte werden zur Orientirung genügen, manches Einzelne wird noch bei der Besprechung der Zollsätze selbst behandelt werden. Es sollen nämlich im Folgenden die in ‚der stad rechticheit‘ enthaltenen städtischen Einnahmen aus Handel und Gewerbe zunächst nach ihrer Form betrachtet werden. Es wird sodann versucht werden, die handelspolitischen Motive zu beleuchten, welche für die Auflage der einzelnen Abgaben maßgebend gewesen waren. Bei dieser beschränkten Aufgabe scheiden zunächst die Einnahmen aus der Besteuerung von Grund und Boden, wie ‚wört tÿns‘, ‚hüuen tÿns‘ u. s. w. und die aus den Stadtdörfern ganz aus; der ‚Mertens tÿns‘, ‚buden tÿns‘ und ‚stouen tÿns‘ sind nur theilweise zu berühren. Dagegen sind auch manche städtische Einnahmen, welche nicht unmittelbar als Handelszölle anzusprechen sind, in den Kreis der Betrachtung gezogen worden. Es ist dies aus dem Grunde geschehen, um dadurch das Bild der Berliner Handelspolitik jener Zeit zu vervollständigen. Wenn auch im Ganzen die im Stadtbuch<sup>5)</sup> enthaltene Reihenfolge der einzelnen Einnahmen in dieser Schrift befolgt ist, so sind doch aus Nützlichkeitsgründen, welche an den betreffenden Stellen dargethan werden, Herrenzoll und Niederlage, sowie Stättegeld und Martinizins nicht einzeln, sondern zusammenfassend behandelt worden.

1—4) Berliner Urkundenbuch S. 172, S. 11, S. 81 f. und S. 62 f.

5) Cf. Fibicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 10 f.

## Erster Theil.

### Die einzelnen Formen der Handelsbesteuerung.

---

#### 1. Herrenzoll und Niederlage.

(Fibicini: I. S. 11—17.)

Stadtbuch Quaternio I—IV, IV—Vv.

Als die Markt dem Verkehre mit den entwickelteren westlichen Hinterländern erschlossen war, sahen sich in der ersten Zeit die fremden Kaufleute im Verkehre mit dem neu eröffneten Handelsgebiete auf den Schutz der Landesherren angewiesen. Dieselben gewährten den überdies im fremden Lande rechtlosen Kaufleuten in ihrem Gebiete Rechtsschutz und sicheres Geleite, d. h. eine Sicherheits-Bedeckung, erhoben jedoch dafür Abgaben, welche nach der Leistung Geleite genannt wurden. Dasselbe wurde demgemäß damals nicht für den vom Landesherren gestatteten Handelsverkehr erhoben, sondern war das Entgelt für eine Leistung, welche denselben überhaupt erst möglich machte. Da außerdem die Benutzung der Verkehrsstraßen an die Gestattung der Grundherren, in deren Eigenthum sie standen, also in erster Linie an die der Markgrafen, gebunden war, so war es eine natürliche Folge, daß die Gewährung jener Erlaubnis von Abgaben, Zöllen, abhängig gemacht wurde, welche von den Kaufleuten erfordert und meist nach dem Werthe und der Menge der durchgeführten Waaren bemessen wurden.

Als allmählich die Verhältnisse gesicherter wurden, fiel die Nothwendigkeit, den reisenden Kaufleuten Sicherheits-Mannschaften beizugeben, fort; und das Entgelt für die geforderte Abgabe des Geleites konnte seitdem höchstens noch in dem gewährten Rechtsschutze gesehen werden. Geleite und Zölle wurden jedoch nicht nur den fremden Kaufleuten abgefordert. Seitdem nämlich die märkischen Händler selbstthätig am Waarenumsatze theilzunehmen anfangen, bedurften sie anfangs ebenso

wie die Fremden eines faktisch geleiteten Geleites. Ebenso hatten die Markgrafen ihnen gegenüber die Macht in Händen, den Anspruch auf Entschädigungen für die Benutzung der landesherrlichen Straßen zum Waarentransporte durchzusetzen. Die Abgaben des Geleites und der Zölle wurden demgemäß zu einer Finanzquelle der Landesherrn, zu einer auf dem Handel ruhenden Steuer, ohne daß sich der ursprüngliche Charakter gänzlich vermischte. Noch im Jahre 1365, bei Regelung der Abgabenverpflichtungen der Berliner und Cölnner zu Saarmund,<sup>1)</sup> wird ausdrücklich betont, daß dieselben weder Zoll noch Geleite noch irgend welches Ungeld zu Saarmund geben sollen. Diese alten Handels- und Verkehrsabgaben sollten den Handel selbst in keiner Weise beschränken, sondern ihn vielmehr auch für das landesherrliche Budget nutzbar machen.

In Berlin wurde ursprünglich die ‚herentol‘ genannte Abgabe von den durchgeführten Handelsgütern durch Zöllner erhoben. — Diese waren landesherrliche Beamte, welche den Ertrag der Zölle dem Landesherrn abführten, vielleicht auch Lehnsleute desselben, welche für eigene Rechnung jene Erträge als Lehnsobjekt ausnutzten. Als aber nach dem Tode des großen Waldemar 1319 der Herzog Rudolf von Sachsen als Geschlechtsvormund von Agnes, der hinterlassenen Wittve jenes Fürsten, nach dem Wohlwollen der märkischen Städte strebte, um mit ihrer Hilfe die Succession in den Marken zu erhalten, gewährte er auch der Stadt Berlin einen überwiegenden Einfluß auf die Zollerhebung. Schon Markgraf Waldemar<sup>2)</sup> hatte im Jahre vorher an Thilo von Hameln gegen Zahlung von 180 Mark Brandenburgischen Silbers den Fischzoll (*exceptis allecibus, murenis et lassis*), welchen auch die Berliner, wie alle Märker, zu entrichten hatten, veräußert, Thilo aber sein Eigenthum an das Nonnenkloster zu Spandau geschenkt. Diesem Kloster hatte sodann Waldemar das Recht eingeräumt, jenen Fischzoll ‚per prepositum tollere conseruatorem uel ipsum thelonium alii locare.‘ Die Nonnen haben aber wahrscheinlich dem Berliner Rathe jenen Fischzoll in Pacht gegeben, denn es wird niemals eines von ihnen bestellten Erhebers gedacht. Rudolf von Sachsen überließ nun aus dem entwickelten Grunde in einem Privilege<sup>3)</sup> den Städten Berlin und Cöln das Recht ‚thelonarii de questionibus et impetitionibus ipsis obiciendis et obiectis in eorum propriis causis coram

---

1) Urk. Buch S. 155.

2) Urk. Buch S. 31.

3) Urk. Buch S. 35.

prefecto Ciuitatum respondebunt... Insuper volumus, quod omnia iniusta Thelonia atque ducatus indebiti debent omnino destrui et deponi.' Die Zöllner wurden somit dem Stadtrichter, dem Schulzen, unterworfen, während sie bisher davon erimirt unmittelbar dem landesherrlichen Gerichte unterstellt gewesen waren. Es wurden daher die Klagen gegen unberechtigte Maßregeln des Zöllners bei willkürlichen Aufschlägen, die er sich bis dahin über die Zollsätze hinaus mochte erlaubt haben, erleichtert. Das ausdrückliche Verbot der iniusta thelonia und der indebiti ducatus deutet auf ein häufiges Vorkommen derartiger Ausschreitungen.

In den folgenden fünfzig Jahren gelang es dem Berliner Rathe, den landesherrlichen, daher Herrenzoll genannten Zoll zu pachten. Als Pachtsumme gibt das Landbuch Kaiser Karl IV. 100 Mark an; zu welcher Summe jedoch noch die Pachtsumme für den höchst wahrscheinlich vom Rathe ebenfalls gepachteten Fischzoll des Spandauer Nonnenklosters gerechnet werden muß. Da dieser Fischzoll 1318 für 180 Mark verkauft war, so darf bei dem damaligen Verhältnis zwischen Kapital und Rente nach ungefähre Rechnung eine Pachtsumme von 20 Mark angenommen werden. Demgemäß erscheint in dem Verzeichnisse der Stadteinnahmen, wie sie im ersten Buche des Berliner Stadtbuches aufgeführt werden, der ‚herentol‘ als eine derselben, und zwar als die zuerst erwähnte. Die Tarife, nach welchen jener ‚herentol‘ erhoben wurde und die im Stadtbuch sehr genau aufgezeichnet sind, dürften jedoch nicht erst zu den Zeiten, als die Stadt diese Gebühren erhob, festgesetzt sein. Jedenfalls deutet die regelmäßige Wiederkehr von Abgaben in Höhe von  $\frac{1}{2}$ , 1, 2, 4, 8, 16 und 32 Pfennig, auf eine Verwandtschaft mit den Zollverabredungen zwischen den märkischen Kaufleuten und Graf Adolf von Holstein aus dem Jahre 1236, mit der Confirmation dieser Verabredungen aus dem Jahre 1262 und mit dem Statute der Gräfin Margarethe von Flandern über den Zoll in Danne aus dem Jahre 1252. Es finden sich nämlich auch in diesen Verabredungen Tarife, welche nach demselben Systeme der Potenzirung entworfen sind, und man kann demgemäß einmal auf ein hohes Alter der Berliner Zollsätze schließen, andererseits darauf, daß auf die Festsetzung derselben internationale Verträge von Einfluß gewesen sind.<sup>1)</sup> —

Im Gegensatz zu dem Herrenzoll war die Niederlage, welche für Berlin schon 1298<sup>2)</sup> als ein altes Recht erwähnt wird, aus dem

---

<sup>1)</sup> Vergl. Beitrag z. Gesch. des Berl. Handels. Bär Jahrg. V. S. 68 f.

<sup>2)</sup> Urk. Buch S. 22.

Bestreben der Markgrafen hervorgerufen worden, Berlin einen Markt zu schaffen. Dadurch, daß die fremden Kaufleute ursprünglich bei einer Strafe von 30 Schillingen,<sup>1)</sup> welche indeß im Stadtbuche auf das Doppelte erhöht ist, gezwungen waren, bei gewissen Reisen durch die Mark Berlin zu berühren und dort einige Tage mit ihren Waaren zu verweilen, ehe sie mit dem Reste weiter ziehen durften, hatten die Berliner die Gelegenheit eines günstigen Angebotes, und derselbe Vortheil führte auch die Kauflustigen aus dem umliegenden Lande und aus den Nachbarstädten nach Berlin. Neben diesem mittelbaren Vortheile zog aber die Stadt aus dem Rechte der Niederlage noch dadurch einen unmittelbaren, daß sie gewisse Räumlichkeiten zum Niederlegen hergab und für deren obligatorische Benutzung Abgaben erforderte. Somit war das Niederlagsrecht für Berlin sowohl volkswirtschaftlich als finanzpolitisch von Bedeutung; jedoch überwog bei weitem der volkswirtschaftliche Werth dieses Rechtes. Dies mußte noch im höheren Grade eintreten, als Berlin auch den Herrenzoll pachtweise übernahm. Seit dieser Zeit war die ganze Besteuerung des Handels, welcher bei der mit dem Niederlagsrechte zusammenhängenden Verpflichtung der Händler, die über Berlin führenden Straßen zu benutzen, einen großen Theil des märkischen Waarenumsatzes darstellte, in denselben Händen, nämlich denen des Rathes, vereinigt. Von diesem Gesichtspunkte ist denn jenes große reich gegliederte Steuersystem, welches in den über Herrenzoll und Niederlage handelnden Sätzen des Stadtbuches enthalten ist, zu betrachten. Beide Abgaben standen nämlich seit jener Zeit in einem engen Zusammenhange und ergänzten sich. Allden irrt, wenn er in seinen Erläuterungen einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuches<sup>2)</sup> behauptet, daß die Kaufmannsgüter, ehe sie weiter transportirt wurden, eine Zeit lang in der Niederlagstadt verweilen und ihren Bewohnern feilgeboten werden mußten. Früher war es gewiß so gewesen, aber das Stadtbuch setzt an verschiedenen Stellen<sup>3)</sup> das Niederlegen dem Verkaufen gegenüber; ferner unterscheidet es an anderen Stellen<sup>4)</sup> zwischen der Behandlung eines Bürgers, wenn er ‚syn gud tu Odersberge utsleit‘ und wenn er ‚nederlecht tu Odersberge‘. Besonders aus letzterer Gegenüberstellung geht hervor, daß man zur Zeit des Stadtbuches unter Niederlegen das Verzichten auf das Feilbieten zum

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 99 (entlehnt dem Hsp. II. art. 27 § 1).

2) Erl. Stück I. S. 40.

3) Fidicin: Beiträge I. S. 17.

4) Fidicin: Beiträge I. S. 11 und 15.

Verkaufe auffaßte. Ferner irrt Klöden,<sup>1)</sup> wenn er behauptet, man hätte „dafür, daß man dem Kaufmann einen Raum anwies, in welchem er seine Waaren niederlegen konnte oder vielmehr mußte, außer dem Stättgelde noch eine besondere Abgabe bezogen, die sich nach dem Raume und dem Werthe der Waaren richtete, und welche man ebenfalls mit dem Namen der Niederlage belegte.“ Denn er übersieht hierbei, daß für die Benutzung des zum Niederlegen von der Stadt hergegebenen Raumes, des Kramhauses, noch besondere, nicht mit den Niederlagssätzen übereinstimmende, sondern niedrigere Gebühren zu entrichten waren, nämlich von der Last Heringe 8 Pfennige, von der halben 4 Pfennige.<sup>2)</sup> Die Benutzung dieses Kramhauses war eine obligatorische, und das für dieselbe erforderte Entgelt wurde nur dann erlassen, wenn das Haus bereits ganz belegt war und der Händler andere Räumlichkeiten in der Stadt zum Niederlegen miethen mußte. Verzichtete aber ein fremder Kaufmann darauf, seine Waaren in der Stadt zum Handel anzubieten, so wurde dieselbe dadurch sowohl volkswirtschaftlich als auch finanzpolitisch geschädigt. Denn einmal entgingen ihr die von dem Waarenumsatze erforderlichen Abgaben des Herrenzoll, andererseits konnten die niedergelegten Waaren den eigenen Handel der Stadt mit ihren Hinterländern schädigen, jedenfalls verlor dieselbe die Möglichkeit, ihre eigene Nachfrage, besonders nach Rohstoffen, aus dem fremden Angebote zu befriedigen. Der Ausfall in den Stadteinnahmen wurde deshalb dadurch beseitigt, daß man von den niedergelegten Waaren dieselben oder noch höhere Abgaben erhob, als ihr Umsatz in die Stadtkasse hätte fließen lassen; zugleich wurden jedoch durch diese Gebühren und die Unkosten für das Niederlegen die Herstellungskosten jener Waaren derartig gesteigert, daß ihr schädigender Einfluß für den Berliner Handel dadurch ganz oder zum Theile aufgehoben wurde, wie dies unten näher ausgeführt werden soll. Man kann daher die Abgaben für die Niederlage als Durchgangszölle bezeichnen und dieselben von diesem Gesichtspunkte aus in das System der Herrenzollsätze einreihen; denn letztere erscheinen im Gegensatz zu jenen als Einfuhr-, Ausfuhr- und Verkaufszölle.

Die Verkaufszölle lassen sich nach den Tarifen des Stadtbuches<sup>3)</sup> folgendermaßen zusammenfassen:

I. Lebensmittel und einige Erzeugnisse der Landwirthschaft:

- 1) Fische, a. Heringe, b. Getrocknete Fische, 2) Del, Mannagrütze

---

<sup>1)</sup> Erläuterungen Städt I. S. 40.

<sup>2)</sup> Fibicin: Beiträge I. S. 28.

<sup>3)</sup> Fibicin: Beiträge I. S. 11—15.

und Hirse, 3) Erbsen, Linsen, Wicken und Hanf, 4) Oberflische (Flußfische), 5) Käse und Butter, 6) Wein, 7) Bier, 8) Hopfen.

## II. Rohe und verarbeitete Metalle:

1) Eisen und Stahlwaaren zu landwirthschaftlichen Zwecken verarbeitet, 2) Rohstoffe, 3) Waffen, 4) Glockenspeise und Glocken.

## III. Fremdländische Erzeugnisse:

1) Kolonialwaaren, 2) fremdländische Tuche.

## IV. Wolle:

1) Verkauf im Ganzen, 2) Verkauf im Einzelnen.

## V. Leder und Häute:

1) Verkauf im Ganzen, 2) Verkauf im Einzelnen.

## VI. Trüdelwaaren und Gewand:

1) Vurrat, 2) alte Kleider, 3) alte Kessel, Betten, Sättel u. s. w., 4) Leinwand.

## VII. Ländliche Erzeugnisse cf. I.

1) Heu, 2) Butter, 3) Honig und Wachs, 4) Talg und Fett, 5) Flachß, 6) Obst, 7) Brod.

## VIII. Handwerkszeug, Färbemittel, Haus-, Schiffs- und Marktgeräth:

1) Mühlen- und Schleiffsteine, 2) Töpfe, 3) Waid und Rothstein, 4) Marktzelte, Rähne, Wagen, Räder u. s. w.

## IX. Vieh:

1) Schafe, 2) Ziegen, 3) Schweine, 4) Rindvieh, 5) Pferde.

Hierzu kommen noch Zölle für Pech und die in Berlin gesalzeneu Fische, welche Zölle anscheinend irrthümlicherweise unter die Niederlags-Abgaben gerathen sind.

Erhoben wurden diese Verkaufszölle nach folgenden Grundsätzen. Im Allgemeinen waren die Zölle, welche entweder in einer Quote des Erlöses, oder in einer unabhängig vom Erlöse nach der Menge und Güte der Waaren bemessenen Abgabe bestanden, vom Verkäufer zu entrichten. Die Höhe jener Quote war beim Einzelverkauf von Büchlingen, dem Verkaufe von alten Kleidern u. s. w. ein Pfennig vom erlösten Schillinge, also  $8\frac{1}{2}$  Prozent, bei Oberflischen 5 Prozent vom Erlöse. Der Verkauf geringer Mengen, z. B. von einem Viertel Scheffel Erbsen, Linsen, Wicken und Hanf, von weniger als sechs Ellen Leinwand, wurde nicht besteuert, ebenso wurde keine Abgabe bei einem Kaufpreise unter sechs Pfennigen erhoben. Die Bürger der Stadt und die vom Zoll befreiten märkischen Städter, die

zollfreien Gäste des Stadtbuches, hatten keine Verkaufszölle zu entrichten, nur beim Handel mit Oberfischen mußten sie fünf Prozent vom Erlöse (wohl den Zoll ‚de piscibus, nisi tantum de allecibus, murenis et lassis‘)<sup>1)</sup> zahlen. Bisweilen war kein Verkaufszoll zu entrichten, wenn der verkaufte Gegenstand im Inlande blieb, also an Bürger oder Märker verkauft wurde, so bei Harnischen und Burrat. In einem Falle mußten Käufer und Verkäufer eine Abgabe entrichten, nämlich beim Pferdekaufe, in anderen Fällen nur der Käufer, so beim Trödelkaufe. Die Händler waren jedoch von derartigen Einkaufszöllen dann befreit, wenn sie die damit belasteten Waaren zur Vervollständigung ihrer Handelsgüter erstanden. Alle diejenigen Gegenstände, welche das Stadtbuch in seinen Zollsätzen nicht aufführt, waren entweder nicht besteuert, oder wie das Salz, dessen später noch gedacht werden soll, dem freien Verkehre entzogen und besonders geregelt.

Die Einfuhrzölle waren von den in Berlin einpassirenden Gütern zu bezahlen, wobei es gleichgültig war, ob sie daselbst thatsächlich verkauft wurden. Daher werden diese Abgaben sowohl in den Tarifen des Herrenzolles und in denen der Niederlage aufgeführt. Dieser Einfuhrzoll richtete sich nach der Menge der eingeführten Waaren, welche nach der Größe des benutzten Beförderungsmittels festgestellt wurde. So hatte der Pram mit Kaufmannsgütern 39 Pfennig (Fidicin lieft irrthümlich an dieser Stelle<sup>2)</sup> III pen, während es im Originale III schillinge vnde III pen heißt), das Magdeburger Schiff 32 Pfennig, das gezungete Schiff 16 Pfennig, die Gesens 8 Pfennig, der Kahn 4 Pfennig und der Wagen im Allgemeinen 16 Pfennig Einfuhrzoll zu entrichten. Befreit vom Eingangszolle war derjenige, welcher ‚syne kremeryge draget vnder syn arme‘; auch hatten fremde Händler, welche die Berliner Jahrmärkte mit ihren Waaren bezogen, von denselben keinen Einfuhrzoll zu zahlen. — Fraglich ist, ob die Bestimmung des Stadtbuches, daß zollbare Händler, welche die Berliner Jahrmärkte besuchen würden, von den Einfuhrzöllen befreit sein sollten, erst getroffen wurde, als die Erhebung des Herrenzolles an die Stadt übergegangen war, oder schon vor dieser Zeit bestand. Wenn man jedoch aus der allenthalb bekundeten Thatsache, daß zur Zeit der Jahrmärkte die Einfuhr fremder Erzeugnisse begünstigt wurde, einen Rückschluß auf Berlin machen darf, so ist die berührte Zollbefreiung von älterem Datum.

<sup>1)</sup> Nibel: Codex I. 21. Nr. 3.

<sup>2)</sup> Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 13.

Ausfuhrzölle wurden von den aus Berlin gehenden Waaren erfordert, doch waren auch von diesen wohl diejenigen befreit, welche ihre Krämerei unter den Armen forttrugen. Die Ausfuhrzölle wurden in der gleichen Höhe und in derselben Weise wie die Einfuhrzölle erhoben, doch waren die nicht verkauften Reste der von Fremden zur Jahrmarktszeit in Berlin ausgebotenen Waaren von denselben nicht befreit. Besondere Bestimmungen galten für die zu anderen Zeiten aus Berlin gehenden fremden Kaufmannsgüter. Es wurden hierbei zwei Fälle unterschieden. Die Waaren konnten nämlich zu Schiff gekommen sein und zu Wagen weitergehen, also namentlich von der Elbe her ins Land hinein; oder sie konnten umgekehrt vom Lande her zur Elbe geschafft werden. Im letzteren Falle, also bei der Verladung in Schiffe, durfte die einzelne Last Heringe (das Stadtbuch erwähnt nur diese Waare) mit einem Pfennig verzollt werden, und fiel dann der Schiffszoll fort. Dies war dann vortheilhaft, wenn der Händler mit weniger Lasten das Schiff befrachtete, als im allgemeinen Pfennige auf den Schiffszoll zu entrichten waren. Auch von den Bürgern wurde ein geringer Ausfuhrzoll beim Heringshandel in dem Falle erfordert, wenn sie die Heringe mit gemietheten Pferden fortschaffen ließen, und es betrug der Zoll in diesem Falle 4 Pfennig für jedes zum Transporte benutzte Pferd. Diesen „perdetol“ hatten auch die fremden Händler neben der Abgabe von dem Gute selbst zu zahlen, falls sie sich zum Fortschaffen ihrer Heringe gemietheter Pferde bedienten. Der Festsetzung dieses Zolles, dem sich auch die Bürger unterwarfen, lag möglicherweise die Absicht zu Grunde, eine Retorsion gegen Oberberg, in welcher Stadt die Berliner ähnlichen Bestimmungen<sup>1)</sup> unterlagen, auszuüben. Jedenfalls führten die Berliner Großhändler in den meisten Fällen wohl ihre Heringe mit eigenen Pferden fort, häufig überdies zu Wasser, wenn die zu Wagen von Oberberg hergeschafften Fische nun auf Spree und Havel nach der Elbe transportirt wurden. Die Berliner empfanden also eine Beschwerde in diesem Falle selten; desto mehr die fremden Kaufleute, da diese in der Regel die zu Wasser hergeschafften Heringe in Berlin umladen und mit Wagen, welche hier gemiethet waren, weiterbringen ließen. Außerdem traf dieser Zoll den gelegentlichen Exporthandel, wie ihn z. B. Schuhmacher und Kürschner bei Gelegenheit benachbarter Jahrmärkte ausübten, da diese Gewerbetreibenden wohl selten über eigene Pferde verfügten.

---

1) Sibicin: Beiträge I. S. 11.

Das im Stadtbuche aufgestellte Verzeichniß der Durchgangszölle <sup>1)</sup> entspricht dem der Verkaufszölle in folgender Weise:

Es beginnt mit an gleichen Zollsätzen, jedoch wesentlich verkürzt, I. 1. a, worauf eine Notiz über Stättegeld eingeschaltet ist. Mit gleichen Zollsätzen folgen: VII. 7, I. 1. b (verkürzt) I. 6 (genauer), dann mit vierfacher Verzollung I. 7. Darauf werden die Durchgangszölle von Salz, Gewändern und Sielschmeer aufgeführt, und daran schließen sich mit vierfacher Verzollung VIII. 3, mit doppelter VIII. 1, mit denselben Sätzen VIII. 2, I. 2 und V 1; es folgen mit Zollsätzen, welche der Rath im einzelnen Falle zu regeln hat, I. 3 und II. 2. Ferner sind in die Bestimmungen über Stättegeld Durchgangszölle entsprechend VIII. 4 gekommen, <sup>2)</sup> möglich ist jedoch auch, daß in dieser schlecht redigirten Stelle der Schreiber irrthümlich in Einfuhrzölle hineingerathen ist.

Die Durchgangszölle, denen alle Nichtbürger unterworfen waren, sind meist ebenso hoch, bisweilen höher als die entsprechenden Verkaufszölle festgesetzt. Keine Durchgangszölle finden sich für Vieh, bei welchem sie dem ursprünglichem Charakter der Niederlage widersprachen, und für geringwerthige, kaum jemals durchgeführte Gegenstände, wie z. B. für Obst. Schon oben wurde erwähnt, daß die Durchgangszölle einmal die ausfallenden Verkaufszölle ersetzen sollten, hieraus erklärt sich ihre Uebereinstimmung mit denselben bezüglich der Höhe; andererseits aber sollte den Bürgern ein Markt geschaffen, ihnen der Ankauf gewisser Stoffe erleichtert und der schädigende Einfluß des fremden für den Berliner Handel durch jene Zölle vermindert werden. Diese volkswirtschaftliche Bedeutung wird jedoch erst im Zusammenhange mit den übrigen Zöllen gewürdigt werden können. Erwähnt sei noch, daß für einige Gegenstände, bei denen sich Preis und Nachfrage je nach dem Ausfall der Ernten richtete, z. B. bei Korn, Malz, Flachs und Hanf, der Rath die Höhe des Durchgangszolles nicht fixirte, sondern es sich vorbehielt, denselben je nach den städtischen Bedürfnissen zu regeln.

Für den großen Vortheil, welchen das Niederlagsrecht der Stadt gewährte, zeugen die mannigfachen Aeußerungen von Eifersucht, welche andere märkische Städte darüber zu erkennen gaben. Einige wichtige Entscheidungen, in welchen am Anfange des 15. Jahrhunderts dieses Recht der Stadt gegenüber den Beschwerden von Stendal, Salzwedel, Osterburg und anderen Städten seitens des Markgrafen in Schutz ge-

<sup>1)</sup> Fbicin: Beiträge I. S. 15—17.

<sup>2)</sup> Ibid. S. 20.

nommen und bestätigt wurde, finden sich im Stadtbuche auf der rechten Kolonne der letzten Blatthälfte der dem Register dieses Buches gewidmeten Quaternionen nachgetragen.<sup>1)</sup>

Nach den Kontribuenten ergeben sich folgende Klassen:

1) Bürger zahlten Verkaufszoll von den Flußfischen (Fischzoll) und im Heringshandel Abfuhrzoll, wenn der Transport mit gemieteten Pferden geschah (Pferdezoll).

2) Zollfreie Nichtbürger zahlten Fischzoll, Pferdezoll und Durchgangszoll.

3) Zollbare Nichtbürger zahlten allgemein Verkaufszoll, Durchgangszoll, Ausfuhrzoll und Einfuhrzoll, letzteren jedoch nicht, wenn sie mit ihren Waaren die Berliner Jahrmärkte bezogen.

In Betreff der Höhe der Zölle im einzelnen Falle kann auf die Bestimmungen des Stadtbuches in den Abschnitten ‚herentol‘ und ‚nederlage‘ verwiesen werden.

## 2. Stättegeld und Martinzins.

(Fidicin: I. S. 17—20 und 30—31.)

Stadtbuch Quaternio Vv—VIv, Xv—XIv.

Unter dem Namen des Stättegeldes wurde in Berlin von den Händlern eine Abgabe erhoben; Fidicin faßt dieselbe als das jetzt noch übliche Stättegeld auf, welches jeder die Jahrmärkte besuchende Verkäufer für seinen Marktstand zahlen mußte.<sup>2)</sup> Diese Erklärung ist nicht für jeden Fall zutreffend und bedarf einer Erläuterung. In demselben Privilege, durch das Markgraf Otto 1298 den Berlinern das Niederlagsrecht bestätigt, erwähnt er auch der ‚stedepenninche‘ als eines der Stadt seit längerer Zeit zustehenden Rechtes.<sup>3)</sup> Ursprünglich war nämlich diese Abgabe eine Finanzquelle des Landesherrn gewesen, und es steht nicht fest, wann dieselbe an die Stadt Berlin abgetreten ist. Dem Stättegelde ist das eigenthümlich, daß es für die Ausübung des Handelsgewerbes erhoben wurde, welches an bestimmt wiederkehrenden Terminen, den Wochen- und den Jahrmärkten, zu Berlin ausgeübt wurde. Das Stättegeld ist somit eine auf gewissen Handelsformen ruhende Abgabe, welche für die von der Stadt gebotene günstige Gelegenheit, Waaren

1) Fidicin: Beiträge I. S. 18—19.

2) Fidicin: Beiträge I. S. 17.

3) Urk. Buch Nr. 34.

in derselben abzufegen, zu entrichten war. Daß dabei den Händlern auch eine Stelle zum Auslegen ihrer Güter eingeräumt wurde, ist dabei unwesentlich, denn das Stättegeld war auch dann zu zahlen, wenn der Verkäufer auf den ihm angewiesenen Platz verzichtete und in gemietheten Räumen seine Waaren auslegte. Es bestand demnach schon zu jener Zeit, als noch die Erhebung des Herrenzolls durch markgräfliche Beamte stattfand, abgesehen von der Stadt gebührenden Durchgangszöllen der Niederlage, auch im Stättegelde eine von der Stadt erhobene, ihr zu Gute kommende Handelssteuer. Im Allgemeinen betrug die Abgabe des Stättegeldes für den Marktstand oder, wenn der Verkauf von einem Wagen aus stattfand, zwei Pfennige. Diese geringe Summe zahlten die Berliner und die Märker mit Ausnahme der im Stadtbuche aufgeführten Städte. Letztere, sowie die fremden Händler, hatten das achtfache Stättegeld zu entrichten. Lebensmittel, welche in geringen Quantitäten zu Märkte gebracht wurden (Kohl, Kraut, Käse und Butter in Körben), waren vom Stättegelde befreit. Für größere Marktbuden (telte dat eyn cruce het) wurden von den Bürgern und den begünstigten Märkern vier Pfennige erfordert. Außerdem werden im Stadtbuche unter ‚stedogeld‘ auch die Abgaben aufgeführt, welche die städtischen Großhändler und die Krämer für die öffentliche Ausübung ihres Handelsgewerbes zu geben hatten, endlich die Gebühren, welche einzelnen Handwerkern für das von ihnen etwa ausgeübte Recht, ihre Erzeugnisse an den Jahrmärkten öffentlich zu veräußern, abverlangt wurde. Denn es bestand die Grundregel, daß für den Verkauf im Hause die städtischen Industriellen kein Entgelt zu entrichten hatten. Im Einzelnen stellen sich diese Abgaben wie folgt:

Das Recht, Großhandel, namentlich Tuchhandel, den sogenannten Gewandschnitt, zu treiben (für märkische Verhältnisse ist der mercator ein pannicida vulgariter nominatus),<sup>1)</sup> war davon abhängig, daß der Gewandschneider eine Kaufkammer im Kaufhause besaß. Für diese Kaufkammer, ohne deren Besitz er überhaupt nicht Gewandschneider sein konnte, hatte er jährlich an zwei Terminen, zu Walpurgis und am heiligen Kreuztage (den Berliner Jahrmarkttagen), je zwei Schilling Pfennige zu entrichten. Wollte er außerdem noch an einer anderen Stelle handeln, so zahlte er dafür zwei Pfennige; der Handel im eigenen Hause war auch hier mit Gebühren nicht verknüpft. Die regelmäßige Abgabe von jährlich vier Schillingen ist demnach von der etwaigen in Höhe von zwei Pfennigen ihrem Wesen nach verschieden; während letztere

---

<sup>1)</sup> Cf. Holke: Handelsrecht S. 15 ff.

ein Stättegeld in der heutigen Bedeutung des Wortes ist, stellt sich die andere als eine Art Gewerbesteuer dar, über die später noch ausführlicher gehandelt werden soll.

Die Krämer, welche den Vertrieb hauptsächlich der Kolonial- und Importwaaren im Kleinen besorgten, zahlten entweder vier oder zwei Pfennige Stättegeld, je nachdem sie ihre Güter in besseren Buden (telte dat eyn cruce het) oder in schlechteren (arme kremer) auslegten. Auch konnte der städtische und der fremde Krämer einen größeren oder kleineren Waarenstand in dem städtischen Kramhause auf dem Neuen Markte mieten. Für diese öffentliche Verkaufsstätte hatten sie nach der Größe ihres Standes jährlich entweder zwei oder nur einen Schilling Pfennige zu entrichten, doch konnte hierbei eine Ermäßigung eintreten. Diese Gebühren der Krämer erscheinen demnach ebenfalls als Stättegeld in der heutigen Bedeutung des Wortes.

Von den Handwerkern hatten nicht berlinische Schuhmacher das übliche Stättegeld in Höhe von zwei Pfennigen, die Berliner Schuhflecker einen Pfennig und die Kürschner zwei Pfennige zu zahlen, doch wird Näheres über diese Abgaben weiter unten erbracht werden.

Das Stättegeld wurde, wie das Stadtbuch besagt, ‚tu den dryu jaremarkten‘ erhoben. Man kann hieraus auf ein Abkommen zwischen Berlin und Cöln über eine geeinigte Abhaltung ihrer Jahrmärkte schließen. Denn von drei Jahrmärkten konnte erst seit der Zeit die Rede sein, als die beiden in Berlin (am 1. Mai und am 14. September) und die beiden in Cöln (am 1. Mai und am 10./11. November) gemeinschaftlich abgehalten wurden,<sup>1)</sup> mithin aus den ursprünglich je zwei Einzelmärkten drei Gesamtmärkte geworden waren. Wie es aber im Einzelnen mit jenem Abkommen gehalten wurde, ist nicht bekannt.<sup>2)</sup>

Unter der Ueberschrift „Martinizins“ werden ebenfalls Gebühren aufgeführt, welche den Charakter einer Marktabgabe an sich tragen. Hierauf deutet schon die Einleitung zu jenem ‚sunte mertens tyns:‘<sup>3)</sup> ‚wen man kann derkennen den besten markdag tu Collen, vor sunte Mertensdag oder darna, so boret men sunte Merten tyns in der wise.‘ Klöben ist über die Natur dieser Abgabe im Zweifel, er behauptet, sie sei eine Art von Stättegeld oder Grundzins gewesen, welcher ihm an der Stätte gehaftet zu haben scheint. Den Ursprung

---

1) Cf. Föbich: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 17 ff.

2) Cf. Berliner Urkundenbuch S. 376.

3) Ibid. Beiträge I. S. 30 f.

vermag Klöden nicht nachzuweisen.<sup>1)</sup> Diese Vermuthung ist jedoch eine irrthümliche, der Martinizins hat vielmehr zum Theil, vielleicht ganz, zu den an das Schulzenamt in den Städten Berlin und Cöln geknüpften Emolumenten gehört. Hieraus erklärt es sich, daß unter dem Namen dieses Zinses drei ganz verschiedenartige Einnahmen zusammengefaßt sind. Es werden darunter nämlich zunächst Marktgaben, dann eingeleitet durch die Worte: ‚Dit heet och Mertens tyns‘, einige zinspflichtige Handwerker aufgeführt, daran schließt sich endlich eine Reihe von Grundzinsen, welche auf verschiedenen Häusern von Berliner Voll- und Halbbürgern hafteten. Das letztere Verzeichniß beginnt mit den Worten ‚Item. Sunte Mertens tyns nemmet men von eruen vnd von huden aldus tu Berlin.‘ Am 31. Januar 1391 veräußerte Thile Brügge das ihm 1345 durch Ewentualbelehnung vom Markgrafen verliehene und seitdem angefallene Schulzenamt zu Berlin und Cöln mit allen daran geknüpften Gerechtigkeiten an den Berliner Rath, nicht, wie irrthümlich häufig behauptet ist, an den Rath beider Städte, und erhielt dafür 356 Schock Böhmischer Groschen. Auf Grund dieses Verkaufes überließ Thile Brügge dem Rathe alle ‚rente und jerlike plicht also sie liggen bynnen und buten dessen steden Berlin und Collen, an huventyns, wortins, den men vpmemit tu sunte Mertens dage oder darna, met der beckere tynse tu Kolen, und och von den korseners in beiden steden und von den oltbuters, also sie in Berlin und Collen tu tynse alle jare plichtich syn, und och met ses und twintich huven tu Wesenda‘ . . . u. s. w.<sup>2)</sup> Aus diesem Kaufvertrage, welchem Markgraf Jobst einige Wochen später seine landesherrliche Bestätigung ertheilte,<sup>3)</sup> geht somit hervor, daß die Martinizinsabgaben der Handwerker zur Zeit der Zusammenstellung des Stadtbuches erst seit wenigen Jahren in die Stadtkasse flossen. Sie bildeten vordem einen Theil der Gebühren des Stadtschulzen, wie sie sich in der gleichen Weise allenthalben in deutschen Städten finden, meist aus der Zeit herrührend, als die dem Richter zu leistenden Naturalleistungen in kleine Geldsummen umgewandelt wurden. Auch daß gerade Bäcker, Schuhlicker und Kürschner zinsen, ist charakteristisch, da hierin unzweifelhaft Reste der häufig dem Richter zustehenden Rechte auf Abgaben von den Brot-, Fleisch- und Schuhbänken zu erblicken sind. Auch die vor diesen Handwerkerzinsen aufgeführten Marktgaben haben vielleicht

<sup>1)</sup> Klöden: Erläuterungen Stück 2 S. 19 ff.

<sup>2)</sup> Sello: Die Gerichtsverfassung und das Schöffengericht Berlins im XVI. Bde. der Märk. Forsch. S. 21 f. nach dem Originale im Geh. Staats-Archiv mitgetheilt.

<sup>3)</sup> Ibid. S. 23 ff.

einen Theil der Einnahmen des Schulzenamts gebildet. Wenigstens liegt die Vermuthung nahe, daß sie ein Entgelt für die aus der Gerichtsbarkeit in Marktsachen dem Schulzen zustießenden Gebühren dargestellt haben, welche ihm verloren gingen, seitdem dieselbe an die Rathmannen übergegangen war. Denn die Scheidung zwischen der criminellen Gerichtsbarkeit des Schulzen und der polizeilichen des Rathes hat nicht von Anfang an bestanden, sich vielmehr erst mit dem Erstarken des Bürgerthums allmählig herausgebildet. Vergleicht man endlich die unter Martinizins zum Schluß aufgeführten Abgaben einzelner Häuser und Buden, so muß es auffallen, daß hier zum Theil dieselben Baulichkeiten als zinspflichtig aufgeführt werden, welche schon unter ‚hus vnd budentzins‘ besteuert worden sind. Diese Erscheinung erklärt sich aber, wenn man annimmt, daß diese unter gesonderten Titeln erforderten Abgaben ursprünglich an zwei verschiedene Berechtigte zu entrichten waren. Da aber zu den Einkünften des Richteramtes in der Regel eine größere oder geringere Menge freien Eigenthums in und bei der Stadt gehörte, so ist die Vermuthung nicht unbegründet, daß die unter Martinizins aufgeführten Leistungen einzelner Häuser und Buden ursprünglich in die Kasse des Richters geflossen sind und ein Entgelt für das von demselben an die Stadt oder an einzelne Stadtbewohner abgetretene Eigenthum gebildet haben. Die Vorgeschichte des Berliner Richters ist eine dunkle, da aber wegen der gleichliegenden Verhältnisse Vergleichen mit den lausitzer und schlesischen Städten gestattet sind, läßt sich wenigstens Etwas auf die Vorgeschichte dieses Amtes schließen. Namentlich für die Grafschaft Glatz, in welcher es im zwölften und dreizehnten Jahrhundert darauf ankam, deutsche Dörfer neu anzulegen und die vorhandenen slavischen in deutsche umzuschaffen, hat Wiese<sup>1)</sup> ein reiches Material für die Stellung und Entwicklung des Richterthums gesammelt und bearbeitet. Hiernach erscheint mit besonderer Deutlichkeit der Richter als die vom Landesherrn mit dieser Neuanlage oder Umschaffung betraute Person. Da es sich nun in Berlin seiner Zeit ebenfalls darum handelte, den slavischen Osten zu germanisiren, darf man wohl auch das geschichtlich überlieferte Richterthum mit seinen Rechten und Besitzthümern als die Fortsetzung des ehemaligen Unternehmers jener Neubegründung auffassen. Unterstützt wird diese Annahme durch die noch 1391 dem Richter zustehenden Abgaben von den

---

<sup>1)</sup> Cf. die Freirichter der Grafschaft Glatz in Nr. III. und IV. des XVII. Jahrg. der Mittheilungen des Vereins der Gesch. der Deutschen in Böhmen.

Handwerkern, den nicht unbedeutenden Landbesitz und die vielen sonstigen nicht unmittelbar mit seiner juristischen Thätigkeit in Zusammenhang stehenden Einkünfte. Daß der Kaufvertrag von 1391 die unter dem Martinizins aufgeführten Marktgebühren und Abgaben einiger Häuser und Buden nicht besonders als vom Richter mitveräußerte Kompetenzen aufführt, scheint darauf zu deuten, daß diese Einnahmen schon vor diesem Vertrage vom Richter an die Stadt abgetreten worden waren. Eine Art historischen Tactes mag die Stadt davon abgehalten haben, diese ihr erst im Laufe der Zeit zugefallenen Marktgebühren des Martinizins nicht unter den Stättegeld-Einnahmen und die Martinizinsen von Häusern und Buden nicht unter den Haus- und Budenzins zu verrechnen, sondern sie in einem besonderen Register als Martinizinsen zu führen.

Im Originale des Stadtbuches findet sich jedoch an einer Stelle ein Versuch, die seit 1391 an die Stadt entfallende Martiniabgabe der Kürschner unter die Gewerkszinsen zu verrechnen. Von einer wahrscheinlich dem 15. Jahrhundert angehörenden Hand ist nämlich auf dem oberen rechten Rande bei Quat. VIII<sup>v</sup> folgender Nachtrag: *Item quilibet pellifex de ambabus ciuitatibus dabit in festu martini quattuor et dimidium denarios*. Derjenige, welcher dies nachtrug, ist sich aber über den Charakter dieser Abgabe nicht klar gewesen, denn er hätte sie bei dem Stättegeld und nicht bei den Gewerkszinsen einfügen sollen; er wurde hierzu indeß wahrscheinlich durch den Umstand veranlaßt, daß nach Ausweis des aus der Mitte des 15. Jahrhunderts herrührenden Kölnischen Stadtbuches damals außer von den Gewandschneidern und den sogenannten vier Gewerken auch von den Kürschnern Gewerkszinsen erfordert wurden.<sup>1)</sup> Wenn man aber die mit den Martinizinsen belasteten Personen und Gegenstände mit denen vergleicht, welche unter den Stättegeld-Abgaben aufgeführt werden, sieht man, daß es sich hier um eine Besteuerung der Jahrmärkte, dort um eine der Wochenmärkte gehandelt hat. Denn der Martinizins wurde nur von Lebensmitteln und Stoffen erfordert, welche eine tägliche Nachfrage haben und von Personen, welche wie Töpfer, Trödler u. s. w. nicht nur die Jahrmärkte zu beziehen pflegen. Sämmtliche aufgeführten Gegenstände wurden entweder, wie Heu, Stroh, Riehn, Kannen, Diehlen, Kobl, Erbsen, Rüben, Aepfel, Birnen, Nüsse, Zwiebeln, Knoblauch u. s. w., aus der nächsten Umgegend der Stadt von den Produzenten, oder, wie alte Kleider, Töpfe,

---

<sup>1)</sup> Fibicin: Beiträge I. S. 24. Anmerkung.

Holzgeräth, Backwaaren u. s. w., von den städtischen Trödlern und **Handwerkern** regelmäßig auf den **Wochenmärkten** zum Kaufe und Verkaufe angeboten. Da diese Händler fast ausnahmslos zollfrei waren, fielen Verkaufszölle hier fort. Die geringe Martiniabgabe, welche diese regelmäßigen Markthändler zu leisten hatten, erreichte kaum die Sätze für den einmaligen Besuch der Jahrmärkte. Auch bei dieser Abgabe war der öffentliche Handel entscheidend, was unter eigenem Dache verkauft wurde, war von derselben befreit; auch der Verkauf von Lebensmitteln in kleineren Mengen (in koruen veile) verpflichtete nicht dazu, jene Gebühren zu entrichten. Wer größere Mengen zu Markte brachte, hatte, wie auf den Jahrmärkten, von der Stätte zwei Pfennige zu zahlen, ebenso viel derjenige, welcher von einem Wagen verkaufte. Einige Handwerker, welche regelmäßig die Wochenmärkte zu besuchen pflegten, wie Töpfer und Raschmacher, ebenso Trödler und Krämer, zahlten den Martinszins nach besonderen Sätzen, wobei es gleichgültig war, ob sie zur Zeit der Erhebung desselben gerade den Wochenmarkt besuchten oder nicht. Die Töpfer und Leinwandhändler zahlten wenigstens fünf Pfennige, doch konnte bei ihnen die Abgabe bis auf neun Pfennige erhöht werden, was wahrscheinlich dann der Fall war, wenn sie vermögend waren, oder häufig die Märkte bezogen. Bei Trödlern, Schüsselern, Holz- und Eisenarbeitern und Krämern wurde der Martinszins nach näherer Festsetzung des Rathes erhoben, doch überschritt er in keinem Falle die Summe von neun Pfennigen. Auffallend ist, daß unter den Abgaben von Handwerkern auch die Bäcker aufgeführt werden, welche fünf Pfennige zahlen, während nachher an gesonderter Stelle die Bäcker zu Cöln allein aufgeführt sind, und zwar mit einer Abgabe von sechs Pfennigen belastet. Da auch sonst nie von einer Abgabe der Berliner Bäcker in Höhe von fünf Pfennigen die Rede ist, so muß an dieser Stelle dem Compiler ein Irrthum begegnet sein. Die einfachste Lösung dürfte die sein, daß er bei der Uebersetzung des ursprünglich lateinischen Textes panificos (Bäcker) statt pannificos (Tuchmacher oder Gewandmacher) las. Hiernach hätten die Gewandmacher zu Martini fünf Pfennige entrichtet. Da dieselben an den Berliner Jahrmarkttagen die gleiche Summe nach Ausweis des Stadtbuches zu zahlen hatten, so ist nicht unwahrscheinlich, daß der Richter ursprünglich auch von ihnen fünf Pfennige bezog und daß diese Abgabe im Laufe der Zeit an die Stadt überging. Da die Doppelstadt thatsächlich drei Jahrmärkte hatte, so bildeten diese fünf Pfennige später naturgemäß das Entgelt für die geringe Handelsthätigkeit der Tuchmacher. — Eine kleine Marktabgabe

ergibt sich noch aus den dem Marktmeister zustehenden Competenzen.<sup>1)</sup> Derselbe bezog jährlich einmal für das Reinhalten des Fischmarktes von jedem Fischhändler einen Pfennig.

### 3. Platzgeld.

(Fibicin: I. S. 20.)

Stadtbuch Quaternio VI<sup>v</sup>—VII.

Auf die Abgaben des Stättegeldes folgt im Stadtbuche ihnen ihrer Natur nahestehend die des ‚plas geld‘, welche ausdrücklich als eine vom Holzmarkte erforderte bezeichnet wird. Die den Städten<sup>2)</sup> gehörigen Holzplätze, welche unzweifelhaft an der Spree gelegen haben, mußten die meistens von der Oberspree mit Flößen kommenden wendischen Händler benutzen. Als Entgelt für die Benutzung zahlten sie eine Art Stättegeld, welches sich nach der Größe des belegten Raumes und nach dem Werthe des Holzes richtete. Wer Brennholz verkaufen wollte, mußte mindestens einen ‚kleyne plas von eine halven sestich‘, d. h. einen Raum, welcher 30 Schock Holzloben umfaßte, belegen. Hierfür waren 16 Pfennige zu entrichten, wogegen für einen doppelt so großen Raum 32 Pfennige zu zahlen waren und für einen dreimal so großen Raum nur 5 Groschen, d. h. 40 Pfennige. Wurden noch größere Plätze mit Brennholz belegt, so behielt sich der Rath noch weitere Ermäßigungen vor, ‚vp dat den Wenden vnd anderen luden di holtmark nicht verhöget vnd vorledet werde.‘ Wer Bauholz auf dem Holzmarke zu lagern hatte, zahlte für die Ruthe vier Pfennige; Schiffsbauholz und Latten wurden ebenso wie Brennholz behandelt. Der Holzhandel scheint nicht an bestimmte Tage gebunden gewesen zu sein, und der Besitzer das Recht gehabt zu haben, sein Holz bis zum Verkaufe desselben auf dem belegten Plage zum Verkaufe lagern zu lassen. Die Wächter auf den Holzplätzen, die ‚holtkriters‘, hatten die einzelnen Lagerstellen den Verkäufern auszumessen und darüber zu wachen, daß, wenn eine Stelle ausverkauft war, dieselbe sofort von den Käufern geleert wurde, um an andere Händler weiter vermietet werden zu können. Außerdem wurde, wenn eine Holzmenge im Umfange eines ‚sestich‘ verkauft war, das Holz von den Kreiden abgetreidet, und waren dann die Käufer verpflichtet, dasselbe fortzuführen, ‚dat id der stad nicht tu scade kome.‘ Außerdem hatte der Holzhändler in solchen Fällen eine Gebühr von

<sup>1)</sup> Fibicin; Beiträge I. (Stadtbuch) S. 42.

<sup>2)</sup> Cf. Berliner Urkundenbuch S. 376. Nr. III.

acht Pfennigen für den gekreideten ‚sestich‘ zu entrichten, denn die Annahme Klödens,<sup>1)</sup> daß die letztgedachten acht Pfennige vom Käufer eines ‚sestich‘ erfordert wären, ist sehr unwahrscheinlich. Es erscheint aber ganz folgerichtig, daß die Händler neben dem eigentlichen Platzgelde, welches nur Lagergeld ist, auch für den Fall eine Gebühr entrichteten, falls sie das eingeführte Holz wirklich verkauften. Die acht Pfennige für den abgekreideten ‚sestich‘ sind demnach ein Verkaufszoll. Bei Klödens Annahme wäre es ferner auffallend, daß die Stadt von dem Käufer nur dann eine Abgabe erfordert hätte, wenn er, was wohl nur ganz ausnahmsweise geschah, auf einmal einen ganzen ‚sestich‘ Holz kaufte. Dagegen entspricht es durchaus den volkswirtschaftlichen Grundsätzen der Stadt, daß sie den nur einen kleinen Platz belegenden Holzhändler, welcher schon ein so bedeutendes Lagergeld zu zahlen hatte, nicht noch mit Abgaben belastete, wenn er sein Holz verkauft hatte.

#### 4. Weinschenken.

(Fibicin: I. S. 21—23.)

Stadtbuch Quaternio VII—VIII.

Der Weinhandel unterlag den unter Herrenzoll und Niederlage aufgeführten Abgaben, und mag noch erwähnt werden, daß der unter dem Namen ‚ryuol‘ angegebene Wein in Istrien in der Gegend bei Triest wuchs.<sup>2)</sup> Bei jenen Gebühren handelte es sich jedoch immer nur um den Weinhandel im Ganzen, nicht um den Weinschank. Für letzteren wurde ein besonderes Entgelt erfordert, welches das Stadtbuch unmittelbar vor dem ‚werken tyns‘ auführt. Schon aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß diese Abgabe vom Weinschank als eine Art Gewerbesteuer aufgefaßt wurde. Eigentümlich ist dabei, daß dieselbe nicht für einen regelmäßigen, sondern nur zeitweiligen Gewerbebetrieb entrichtet wurde, demnach nicht nur Bürger, sondern auch Fremde denselben ausüben konnten. Ebenso wie aber der Rath den Handel mit Lebensmitteln seitens der städtischen Gewerbetreibenden streng überwachte und namentlich für den Fleisch- und Brotverkauf scharfe Vorschriften und für letzteren sogar genaue Tarife aufstellte,<sup>3)</sup> beaufsichtigte er auch den Weinschank. Nach vorgängiger Prüfung wurde dem auszufchenkenden Weine ein Preis gesetzt;

<sup>1)</sup> Klöden: Erläuterungen Stück 1 S. 55.

<sup>2)</sup> Cf. Jörg Pfingings Bürgerreise nach Jerusalem 1486 im 2. Heft der Mitth. des Vereins für Gesch. der Stadt Nürnberg. S. 125.

<sup>3)</sup> Cf. Holze: Handelsrecht S. 82 ff.

alsdann hatte der Eigenthümer außer einer Naturalabgabe in Wein und Zucker von jedem Ohme 20 Pfennige zu zahlen (amegelde). Ferner war der Weinschenk verpflichtet, seinen Wein im Stadtkeller auszuschenken und mußte hierfür 4 Schillinge auf das Faß bezahlen. Diese, Kellerlage genannte, Abgabe ist somit ebenso wie das Platzgeld ein Entgelt für die obligatorische Benutzung einer städtischen Räumlichkeit (Lagergeld). War der Stadtkeller schon belegt, so daß sich der Schenk einen anderen Raum miethen mußte, ermäßigte sich die Abgabe um die Hälfte. Klöden<sup>1)</sup> berechnet die Gebühren für diese Art des Weinschantes, indem er für ein Faß von 200 Stübchen, d. h. etwas über 6 Ohmen, 10 Schillinge Ohmgeld und 4 Schillinge Kellerlage annimmt. Das Stadtbuch bestimmt ferner, daß der Weinhändler auch seinen Wein ‚vp der stad rechticheit‘ konnte laufen lassen. In diesem Falle durfte derselbe seinen Wein so theuer als es ihm beliebte, verkaufen, auch erwarb er damit eine Art Monopol für seinen Weinschant, denn es durfte in dieser Zeit ‚anders nymant wÿn schenken, dat sy dan landwÿn tu schillingen‘. Als Entgelt für diese in doppelter Hinsicht vortheilhafte Art des Weinschantes waren jedoch mannigfache Abgaben zu zahlen. Zunächst wurde Kellerlage erfordert, dann ‚tu amene dat vat von isliker ame I penn‘. Neben dieses sehr mäßige Ohmgeld traten aber noch verschiedene Gebühren. Einmal wurden für das Einschroten in den Stadtkeller vom Fasse 32 Pfennige erhoben und für das Versetzen des Fasses mit dem Stadtsiegel eine Naturalabgabe in Wein, welche der Stadtschreiber empfing, ferner gab der Weinhändler ‚der stad so mengen schilling penninge als mennich stoucken in den vate is geweset‘. Klöden hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die letztere Abgabe so übermäßig hoch ist, daß man sie leicht auf einen Schreibfehler in der Bestimmung zurückführen könnte. Er behauptet jedoch, daß sich ein Fehler nicht ergebe, denn man könne nicht statt Stübchen Ohme lesen; weil sonst diese Abgabe geringer würde, als die regelmäßige. Hiergegen läßt sich jedoch einwenden, daß Klöden darin irrt, wenn er glaubt, daß für das Einschroten von jedem Weinhändler Gebühren erfordert seien. Dies ist unwahrscheinlich, da diese Gebühr nur im Zusammenhange mit dem Weinschant ‚vp der stad rechticheit‘ erwähnt wird. Der Widersinn dieser ganz ungeheuren Abgabe löst sich, wenn man annimmt, daß der Uebersetzer des lateinischen Originals statt solitos denarios (gewöhnliche Pfennige) solidos denarios (Schilling Pfennige) gelesen hat. Da die Buchstaben d und t

---

1) Erl. 1 Stück S. 59.

einander in den mittelalterlichen Handschriften sehr ähnlich sehen, war dieser Fehler sehr leicht möglich; eine Verwirrung konnte er aber damals nicht anrichten, da doch jeder Leser das vor ‚penninge‘ stehende ‚schillinge‘ als eine Prolepsis auffassen mußte und, mit dem Sachverhalte vertraut, das Gewicht auf ‚penninge‘ legte. Für jedes Stübchen sollte ein Pfennig an die Stadt entrichtet werden, also vom Fasse eine ganze Anzahl Schillinge.

Hiernach stellen sich, abgesehen von den Naturalabgaben, die Kosten für den Ausschank von 200 Stübchen ‚vp der stad rechticheit‘ auf 23 Schillinge 10 Pfennige (nämlich 4 Schillinge Kellerlage, 6 Pfennige Ohmgeld, 32 Pfennige für das Einschrotten und außerdem 200 Pfennige für die Gerechtigkeit). Diese Abgabe ist mithin um 9 Schillinge 10 Pfennige höher als die für den einfachen Weinschank, und steht dieser Ueberschuß in einem ganz gesunden Verhältnisse zu den höheren Rechten.

Im Eblner Stadtbuche findet sich der Weinschank ‚vp der stad rechticheit‘ nicht, das Ohmgeld und die Kellerlage fallen in eine ‚zetteghelt‘ genannte Abgabe zusammen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen namentlich hinsichtlich der Naturalabgaben ganz ähnliche. Seggeld wurde auch für den Bierschank entrichtet, welcher auffallenderweise an einer ganz anderen Stelle des Stadtbuches geregelt ist. Ein Bürger, welcher gelegentlich sein eigen gebrautes Bier verschenkte, zahlte von jeder Tonne 3 Pfennige, vom Viertel 6 Pfennige und vom Fuder 2 Schillinge. Für die Grempler, d. h. für die gewerbsmäßigen in der Stadt ansässigen Bierwirthe, welche die fremden Biere ausschenkten, war das Seggeld um ein Drittel höher. Dieses Seggeld ist jedoch reine Gewerbesteuer, während in die Abgaben des Weinschankes auch die Gebühr für die obligatorische Benutzung der städtischen Räumlichkeiten, also Lagergeld, eingerechnet ist.

## 5. Gewerkzins.

(Fidicin: I. S. 23—25.)

Stadtbuch Quaternio VIII<sup>v</sup>.

Klöden<sup>1)</sup> ist der Ansicht, daß der Gewerkzins nur von denjenigen Zünften eingefordert wurde, welche den Namen der vier Gewerke führten und auf die Verwaltung der Stadt von Einfluß waren. Dieser Zins sei eine Art von Gewerbesteuer gewesen, welche sich jedoch nur auf jene

---

1) Erl. Stück I. S. 62 ff.

vier Gewerke beschränkt habe. Man hätte sie nicht für die Benutzung des Kaufhauses erlegt, hierfür sei vielmehr Stättegeld gezahlt worden, mit welchem der Gewerkezins nichts zu thun habe. Diese Ansicht ist eine irrige, denn die Gewandschneider haben nicht zu den vier Gewerken gehört,<sup>1)</sup> über deren Stellung später noch ausführlich gesprochen werden soll. Außerdem ist es Klüden entgangen, daß die unter Stättegeld von den Gewandschneidern eingezogene Abgabe mit der von ihnen unter Gewerkezins erforderten identisch ist. Daß diese Abgabe doppelt aufgeführt wird, kann aus zwei Gründen veranlaßt sein. Einmal wurde dieselbe an den Berliner Jahrmärkten, also an demselben Termine wie das Stättegeld, erhoben; andererseits sollte vielleicht an jener Stelle des Stadtbuches auf die verschiedene Besteuerung des einheimischen und des fremden Gewandschnittes aufmerksam gemacht werden. Der regelmäßige Handel mit Tuch, Backwaaren, Fleischwaaren und Schuhen war in Berlin, wie zu jener Zeit allenthalben, in der Weise monopolisirt, daß je eine Genossenschaft das Recht zur ausschließlichen Herstellung und zum regelmäßigen Vertriebe dieser Erzeugnisse in der Stadt hatte. Jedes Mitglied einer solchen Genossenschaft hatte außerdem die Befugnis, die der Gesamtheit gehörigen oder überlassenen öffentlichen Verkaufsstellen (Kaufkammern, Brothänke, Fleischerscharren und Schuhbänke) zu benutzen.<sup>2)</sup> Im einzelnen stellt sich dies bei den einzelnen Genossenschaften wie folgt:

a. Gewandschneider. Schon früh hatte sich ein scharfer Unterschied zwischen Tuchhandel und Tuchfabrikation in der Weise ausgebildet, daß ersterer als Haupt-Exporthandel in die Hände wohlhabender Kapitalisten fiel, während die Tuchverfertigung zum Monopole der Tuchmacher-Genossenschaft wurde. Letztere durfte nur das selbstverfertigte Tuch und zwar stückweise veräußern und öffentlich nur an den Jahrmärkten (auch hier höchstens acht Stück) verkaufen. Für diesen geringen Handelsbetrieb zahlte jeder Tuchmacher auf jedem Jahrmarkt 5 Pfennige. Die Gewandschneider übten einmal den regelmäßigen Detailhandel mit Tuch, sodann exportirten und importirten sie Güter aller Art. Jeder, welcher in dieser Weise am Handelsverkehre theilnehmen wollte, mußte das Recht zur Benutzung des Kaufhauses haben. Dieses Kaufhaus zerfiel, abgesehen von dem gemeinsamen Raume, in welchem an den Jahrmärkten die fremden Händler und die Tuchmacher handelten, in eine bestimmte Anzahl Kaufkammern, welche je im Untereigenthum

---

<sup>1)</sup> Cf. Holke: Handelsrecht S. 53 ff.

<sup>2)</sup> Cf. Holke: Handelsrecht Buch II.

eines Gewandschneiders (mercator pannicida vulgariter nominatus) standen.<sup>1)</sup> Wer eine solche besaß, war mercator pannicida, mit ihr erwarb er und mit ihr verlor er die Berechtigung, in der angegebenen Weise Handel zu treiben. Das Obereigenthum der Kaufkammern gehörte in Berlin der Stadt, jeder Untereigenthümer, d. h. jeder Kaufmann, mußte deshalb einen Zins an dieselbe für die Ueberlassung der Kammer entrichten. Man kann daher diese Abgabe sowohl als eine Art Solarium auffassen, als auch, was der historischen Entwicklung nach ungenauer, der tatsächlichen Bedeutung nach zutreffender ist, als Gewerbesteuer, nämlich als ein Entgelt für Gestattung des vollen regelmäßigen Handelsbetriebes in Berlin und auch in Cöln.<sup>2)</sup> Dieser Zins betrug für die Benutzung des Berliner Kaufhauses 4 Schillinge, welche in zwei Raten an den Berliner Jahrmarkttagen zu zahlen waren.

b. Tuchmacher. Die Stellung derselben und die Natur ihres Gewerkezinses ist schon oben erörtert, ebenso die Höhe desselben bei den Berliner Tuchmachern. Weshalb die von ihnen gezahlten Pfennige Lederpfennige genannt werden, geht aus dem Stadtbuche nicht hervor. Nur als Vermuthung sei erwähnt, daß diese jedenfalls nicht wohlhabenden, weil fast ganz vom Handelsbetriebe ausgeschlossenen Gewerbetreibenden öfter jene Abgabe nicht baar, sondern in Ledermarken, welche eine Anweisung auf den ihnen von Gewandschneidern für gelieferte Arbeit schuldigen Lohn darstellten, gezahlt haben mögen.

c. Schlächter. Der Betrieb des Schlächterhandwerks und der Verkauf von Fleischwaaren war in Berlin, ähnlich wie dies bei der Kaufmannschaft der Fall, an das Untereigenthum eines der Berliner Scharren geknüpft, welche 1311 der Berliner Rath an die Berliner Schlächter ‚erflicken tu hebbene vnd tu besittene‘ gegeben hatte. Als Zins für das Obereigenthum der Stadt sollte jeder Schlächter vierteljährlich 6 Schillinge und 5 Pfennige entrichten. Diese Abgabe ist im Berliner Stadtbuche auf 6 Schillinge ermäßigt und 46 Schlächter zahlten dieselbe. Hiernach ergibt sich eine Gesamteinnahme von jährlich 1104 Schillingen. Drei Berliner Schlächter waren zugleich Wurstmacher<sup>3)</sup> und zahlten für die Benutzung des städtischen Schlachthauses, des Wursthofes, vierteljährlich 7½ Schillinge, wodurch sich obige Einnahme der Stadt auf 1194 Schillinge erhöht. Daß die Abgabe um 5 Pfennige vierteljährlich ermäßigt wurde, hatte gewiß darin seinen

---

1) Cf. Holze: Handelsrecht § III. und § XI.

2) Näheres Holze: Handelsrecht S. 52 f.

3) Ibid. S. 70 f.

Grund, daß die Stadt erst nach 1311 die früher niedrigere Scharrenzahl (vielleicht 44) auf 46 brachte und damit den Werth des einzelnen Scharrens verminderte. Bei dieser Gelegenheit sei ein Irrthum Klödens bezüglich der Kölner Schlächter berichtet. Nach seiner Angabe<sup>1)</sup> sollen dort acht Schlächter gewesen sein, von welchen jeder 6 Schillinge  $4\frac{1}{2}$  Pfennig für seinen Scharren zahlte. Dies ist unrichtig; denn in dem 1331 für die Kölner Schlächter erlassenen Statute des Rathes von Köln wurde für jeden Scharren eine Abgabe von 3 Schillingen festgesetzt, und es ist kein Grund vorhanden, welcher zu der Annahme berechtigen könnte, daß diese Summe auf 6 Schillinge  $4\frac{1}{2}$  Pfennig erhöht wäre. Multipliziert man aber 3 Schillinge mit 17, so erhält man 51 Schillinge oder  $76\frac{1}{2}$  Groschen, also genau den vierteljährlichen Ertrag der Kölner Scharren. Es dürften hiernach 17 Scharren in Köln gewesen sein, hierzu kam noch der Wurfthof, von welchem jährlich in drei Raten 45 Groschen oder 30 Schillinge Zins zu entrichten waren. Die Kölner Sätze erscheinen sehr gering im Vergleiche zu den Berlinischen, denn die Gesamtentnahme Kölns von seinen Schlächtern belief sich hiernach jährlich nur auf 234 Schillinge.<sup>2)</sup> Klöden kommt außerdem zu ganz eigenthümlichen Resultaten, indem er aus dem Umstande, daß die Gewandschneider weniger Zins zahlten als die Schlächter, auf geringere Einnahmen jener schließt. Diese Folgerung ist ebenso wenig zu ziehen, als man den Werkzins auf ein Hundertstel des Rein-Einkommens annehmen kann. Die Kaufleute und Gewandschneider, welche gewissermaßen das verbindende Element beider Städte bildeten, da sie stets gemeinsam in den Urkunden jener Zeit erscheinen, waren Stifter und Erhalter von Altären in beiden Städten und spielten damals die erste Rolle im städtischen Rathe. — Daß sie es dabei verstanden und durchsetzten, ihre eigene Besteuerung auf ein sehr geringes Maß zu bringen und zu erhalten, ist ganz natürlich, läßt aber keinesfalls auf ihren mäßigen Wohlstand schließen. Außerdem darf man nicht unberücksichtigt lassen, daß die Stadt den Schlächtern, denen sie die Scharren, d. h. selbständige dauerhafte Baulichkeiten überlassen hatte, thatsächlich viel mehr als den Gewandschneidern gewährte, welchen nur in einem gemeinsamen Hause getrennte Verkaufsstellen eingeräumt waren. Da aber ganz sicher die Höhe der Besteuerung ursprünglich in Beziehung zu den dafür unmittelbar gemachten Leistungen gesetzt war, so kann man sich die gedachte Differenz leicht erklären, ohne auf Klödens An-

<sup>1)</sup> Klöden: Erläuterungen Stück 1. S. 69 ff.

<sup>2)</sup> Urk. Buch 2. Abth. 13.

nahme zu verfallen, welche in keiner Weise den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

d. Schuhmacher. Von den Berliner Schuhmachern hatte jeder vierteljährlich einen Schilling an den Berliner Rath zu zahlen, erschien ein Cölner Schuhmacher auf den Berliner Jahrmärkten, so zahlte er zwei Pfennige Stättegeld. Nach dem Cölner Stadtbuche wurden vom Cölner Rathe für die Benutzung des Cölner Schuhhauses an den Freitagen seitens der Berliner und der Cölner Schuhmacher vierteljährlich 12 Pfennige erhoben, so daß demnach ein Berliner Schuhmacher jährlich 8 Schillinge zu zahlen hatte. Klöden<sup>1)</sup> behauptet, das Schustergewerk sei in beiden Städten vereint gewesen, wogegen schon der Umstand streitet, daß die Cölner Schuhmacher Stättegeld auf den Berliner Jahrmärkten zu zahlen hatten. Das Schuhhaus zu Cöln ersetzte hier die sonst üblichen *scamna sutorum*.<sup>2)</sup>

e. Bäcker. In Berlin zahlte jeder Bäcker vierteljährlich einen Schilling, und sämtliche Berliner Bäcker gaben dafür, daß sie auch in Cöln ihre Waaren absetzen durften, vierteljährlich 7 Schillinge. Die Bäcker zu Cöln zahlten dagegen an den Rath zu Cöln vierteljährlich 12 Pfennige, also jeder jährlich 4 Schillinge. Klöden nimmt nun aus jener Gesamtabgabe von 7 Schillingen, welche die Berliner Bäcker an den Cölner Rath zahlten, an, daß sieben Bäcker in Berlin gewesen seien, von denen jeder ebenso wie die Cölner vierteljährlich einen Schilling Gewerkszins gegeben habe. Diese im Verhältnis mit den Berliner Schlächtern sehr geringe Zahl ließe sich allerdings daraus erklären, daß manche Bürger selbst gebacken haben, wahrscheinlicher ist jedoch, daß der Berliner Bäcker an Cöln in keinem Falle mehr entrichtet hat, als von dem Cölner an Berlin gezahlt wurde. Da nun die Stadt Berlin überhaupt nur sechs Pfennige, und zwar als Martinizins, von dem Cölner Bäcker im Jahre bezog, so würde sich bei Zugrundelegung dieses Satzes eine Summe von vierzehn Berliner Bäckern und von denselben demnach eine jährliche Einnahme der Stadt Berlin in Höhe von 56 Schillingen ergeben. Doch auch diese Vermuthung befriedigt nur wenig; man müßte jedenfalls annehmen, daß zu der Zeit, als der Berliner Bäcker dem Cölner in dieser Beziehung gleichgestellt wurde, der ursprüngliche Charakter der Martinizinsen vollständig verwischt war.

Den Gewerksinsen angereiht sind die Abgaben, welche die beiden Salzmeister und die beiden Mäcker zu Berlin zu entrichten hatten.

---

1) Klöden: Erl. Stück 1, S. 70 f.

2) Holke: Handelsrecht S. 72 f.

Auch diese Gebühren erscheinen nach der Stellung, welche die dazu verpflichteten Personen einnahmen, als eine Gewerbesteuer für das denselben beim Salzhandel und der Handelsvermittlung eingeräumte Monopol.<sup>1)</sup> Jeder Mäkler und jeder Salzmeister zahlte vierteljährlich  $7\frac{1}{2}$  Schilling, so daß sich die Einnahme der Stadt von denselben auf jährlich 120 Schillinge belief.

Gemeinsam ist den sämtlichen Nummern des ‚werken tyns‘, daß sie das Entgelt für das monopolistische Recht, eine gewisse Erwerbsart in der Stadt auszuüben, bilden. Dieselbe bestand bei den Gewandschneidern im Großhandel, namentlich im Gewandschnitt, in der Handelsvermittlung bei den Mäklern, denen die Salzmeister nahe standen. Bei den vier aufgeführten Handwerken war es das ausschließliche Recht, gewisse Erzeugnisse in der Stadt herstellen und dieselben entweder unbeschränkt, oder, wie die Tuchmacher, mit gewissen Beschränkungen absetzen zu dürfen. Unter den Handwerkern nahmen Tuchmacher und Schuhmacher den Bäckern und Schlächtern gegenüber noch insofern eine andere Stellung ein, als bei den ersteren die Zahl derselben frei vermehrbar war, bei letzteren dagegen eine fest bestimmte, nur in ganz besonderen Fällen mit Zustimmung des betreffenden Gewerkes zu vergrößernde Mitgliederzahl in die Innung aufgenommen werden durfte. Hieraus erklärt es sich, daß die Summe der Schlächter im Stadtbuche genau angegeben ist und daß auf die der Bäder mit einiger Gewißheit gefolgert werden kann. Der Grund zu dieser verschiedenen Behandlung ergab sich aus der Thatsache, daß Tuchmacher und Schuhmacher einen weiten Abnehmerkreis mit ihren Erzeugnissen versorgten. Sie bezogen nämlich fremde Jahrmärkte und die fremden Käufer konnten sich auf den Berliner Jahrmärkten für Jahre mit ihren Erzeugnissen versehen. Die Bäcker und Schlächter hatten dagegen nur einen ganz bestimmten, nennenswerthen Veränderungen kaum unterliegenden Abnehmerkreis. Deshalb hätte bei ihnen eine schrankenlose Konkurrenz schädigend eingewirkt, während bei den Schuhmachern und Tuchmachern eine Beschränkung der Mitgliederzahl mit einer Beeinträchtigung der städtischen Entwicklung und Wohlhabenheit gleichbedeutend gewesen wäre.

An dieser Stelle sei noch bemerkt, daß auch die Quote, gewöhnlich fünfzig Prozent, welche von den Eintrittsgebühren in die Handwerker-Genossenschaften an die Stadt fiel, mittelbar als eine Handelssteuer aufgefaßt werden kann. Ebenso sei hier der zwei Drittel Erwähnung gethan, welche in der Regel von den Strafgeldern bei Uebertretungen gegen

---

1) Cf. Holtze: Handelsrecht S. 47 ff. und 87 f.

die Innungsvorschriften bezüglich der Produktion und des Vertriebes ihrer Erzeugnisse in die Stadtkasse flossen.<sup>1)</sup> Die nicht den vier Gewerken angehörigen Industriellen zahlten keinen ‚werken tyns‘, sondern für den öffentlichen Vertrieb ihrer Erzeugnisse an den Wochen- und Jahrmärkten Martinizins und Stättegeld, wie schon oben ausführlicher geschildert worden ist.

Der geringen bei einem Besitzwechsel bezüglich der Kaufkammern und der Scharren (Fleisch- und Brotscharren) zu entrichtenden Abgaben<sup>2)</sup> sei hier nur der Vollständigkeit wegen gedacht.

## 6. Häuser- und Budenzins.

(Fibicin: I. S. 25—28.)

Stadtbuch Quaternio VIII<sup>v</sup>—X.

Die Stadt Berlin besaß eine gewisse Menge Grundbesitz, welcher theils bewirtschaftet wurde, theils mit Baulichkeiten besetzt worden war. Abgesehen von den außerhalb der Stadt belegenen Ländereien besaß dieselbe innerhalb ihrer Mauern verhältnismäßig viel Areal, allerdings stets unterbrochen und durchkreuzt von dem Eigen der Bürger. Berlin nutzte diesen Grundbesitz in mannigfacher Weise aus. Ein Theil diente, wie das Rathhaus und die Wohnhäuser der städtischen Unterbeamten, unmittelbar den kommunalen Zwecken. Ein anderer Theil war mit Baulichkeiten versehen worden und für gewisse Betriebs- und Vertriebsrechte ausdrücklich die Benutzung derselben vorgeschrieben. Hierhin gehören Kaufhaus, Kramhaus, Scharren u. s. w. Diese Räumlichkeiten waren dann im Laufe der Zeit zum Theil, gemäß der damaligen Entwicklung der Nutzungsrechte an fremdem Eigen, an die Mitglieder gewisser Körperschaften in der Weise veräußert worden, daß diese Eigenthum an denselben erhielten, dem Rathe aber an Stelle eines Kaufpreises oder neben demselben ein bestimmter Zins vorbehalten blieb. In dieser Weise ist Ober- und Untereigenthum bei den Scharren, dem Kaufhause u. s. w. zu trennen. Naturgemäß trat aber bei diesen Immobilien das Eigenthum an der beschränkten Räumlichkeit vollkommen zurück hinter den wesentlichen Rechten, welche an dasselbe geknüpft waren. So ist die jährliche Abgabe für die Kaufkammer, den Scharren u. s. w. bei weitem mehr ein Entgelt für ein vom Rathe gewährtes Handelsmonopol, als ein

---

<sup>1)</sup> Cf. Holke: Handelsrecht S. 60 ff.

<sup>2)</sup> Ibid. S. 39 ff. und die daselbst angeführten Stellen.

Zins oder Kanon, welcher für das Obereigenthum der Stadt an jener Baulichkeiten gezahlt wurde, und so erscheinen denn auch die Abgaben der Gewandfchneider und Schlächter unter den Gewerbzinsen. Die Stadt hatte aber einen Theil ihres Immobilienbesitzes auch ohne eine derartige Verbindung mit monopolistischen Rechten in der Weise veräußert, daß sie sich nur das Obereigenthum an demselben sowie einen Kanon oder Zins vorbehielt. Diejenigen Personen, welche früheres Stadtgut auf die gedachte Art als Untereigenthümer besaßen, genossen nicht die an das volle Eigenthum eines städtischen Grundstückes, des Erbes, geknüpften Vorrechte; namentlich war ihnen die Mitbenutzung der Gemeinbeweide und des Gemeinewaldes sowie Braugerechtigkeit versagt. Demnach gab es *cives pleni* und *minoris iuris* in Berlin, wie allgemein in den mittelalterlichen Städten. Der behaute Immobilienbesitz eines solchen *civis minoris iuris* wurde Bude genannt, nicht zu verwechseln mit dem, was heute darunter verstanden wird. Denn die Bude konnte aus festem Mauerwerk bestehen, mehrere Stockwerke, auch wohl Hof und Nebenräume enthalten; wesentlich war ihr nur, daß ihrem Besitzer jene Rechte ermangelten, welche den Vollbürgern der Stadt zustanden. So stand das Zinsgut dem Eigen scharf gegenüber. Der Haus- und Budenzins des Stadtbuches enthält die Summe der Einkünfte, welche Berlin aus diesen Zinsgütern bezog. Diese Einkünfte beliefen sich zur Zeit des Stadtbuches auf 1641 Schillinge 4 Pfennige, nachdem sie vor dem großen Brande, der Berlin 1380 verwüstet, 1659 Schillinge 4 Pfennige betragen hatten. Hierbei sind jedoch einige unberechenbare Einnahmen nicht in Anschlag gebracht. In dem aufgestellten Register über diese Häuser und Buden lassen sich nun drei Arten unterscheiden; Buden, Räumlichkeiten mit Monopolrechten und Judenbuden. Von diesen ist ein Theil der letzten beiden Arten für die vorliegende Betrachtung wichtig. Unter den Räumlichkeiten mit Monopolrechten wird zunächst, was hier vergleichsweise angeführt werden mag, die ‚*krouwel sthoue*‘ (Badestube) erwähnt, d. h. derjenige Raum, an dessen Besitz die Ausübung des Badergewerbes in Berlin verknüpft war. Für diese Stube war jährlich ein Zins von 120 Schillingen, also mehr als  $\frac{1}{18}$  der obigen Gesamtsumme zu entrichten, und ist diese Abgabe weit mehr für das gewährte Monopol als für die überlassene Baulichkeit gezahlt worden. Ferner wurden jährlich 20 Schillinge vom ‚*kophus*‘ eingezogen, jenes städtischen Gebäudes, auf dessen Bedeutung schon oben hingewiesen ist. Wahrscheinlich waren in diesem Hause Räumlichkeiten, die nicht unmittelbar für kaufmännische Zwecke benutzt wurden, sondern denjenigen Personen zur Wohnung dienten, welche die

Kaufmannschaft zur Bewachung ihrer in diesem Hause aufgespeicherten Güter angestellt hatte. Eine gleiche Abgabe wurde von der Wagebude erhoben, wogegen von demjenigen, welcher die Stadtwage hatte, 40 Schillinge gezahlt werden mußten. Hiernach erscheint es, als sei die letztere Gebühr die Gegenleistung des Wagemeysters gewesen, für das mit Vortheilen verknüpfte unter öffentlicher Gewährschaft und unter städtischer Aufsicht ausgeübte Auswägen der in die Stadt gebrachten Güter. Die 20 Schillinge würden sodann das Entgelt für die von der Stadt dem Wagemeyster in der Wagebude eingeräumte Wohnung bilden. Das neben diesem Gebäude befindliche Kramhaus wurde dagegen nach Angabe des Stadtbuches für Rechnung der Stadt verwaltet, und von den Niederlegern nach den oben erwähnten Tarifen Geldsummen erhoben, welche man als Lagergeld bezeichnen muß, und deren Ertrag sich nicht näher festsetzen läßt. Die Einnahmen des Wagemeysters, welche im Einzelnen unbekannt sind, stellten sich jedenfalls aus den Gebühren zusammen, welche die Niederleger für die durch jene Person besorgte amtliche Feststellung ihrer niedergelegten Güter zahlten. — Daß die Krämer für die Benutzung des Kramhauses Stättegeld entrichteten, ist schon oben ausgeführt worden.

Ueber ein Drittel des Budenzinses gaben die Juden, nämlich, abgesehen von einigen nicht berechenbaren Posten, 570 Schillinge. Die Berliner Juden, auf deren mannigfache Rechte und Stellung im Berliner Verkehrsweisen hier nicht näher eingegangen werden soll,<sup>1)</sup> konnten in Berlin, wie allgemein im mittelalterlichen Deutschland, keinen freien Grundbesitz erwerben. Auf dieser Unfähigkeit beruhte die ganz eigenthümliche Art der jüdischen Besteuerung. Man wies einer bestimmten Zahl zur Bebauung eine gewisse Bodenfläche an und belastete dieselbe mit Abgaben. So gab es auch in Berlin elf Judenbuden, von denen neun je 60 Schillinge, zwei zusammen 30 Schillinge im Jahre zu entrichten hatten. Die Juden zahlten diese Abgaben mithin einmal als Kanon für das beschränkte Eigenthum an diesen Buden, zweitens für die ihnen eingeräumte vortheilhafte Stellung im Geldhandel und drittens für den ihnen durch die Stadt gewährten Schutz. Man hat hier somit ein merkwürdiges Beispiel für eine indirekte Besteuerung. Dagegen wurden von jedem Juden, welcher bei einem andern einwohnte, jährlich 20 Schillinge erhoben, und dürfte es mithin auffallend erscheinen, daß diese letzteren Judenabgaben überhaupt unter die Budenzinsen aufgenommen worden sind. Denn diese Leistungen der miteinwohnenden Juden lassen sich in keiner Weise als Budenzins auffassen, sondern sie

---

<sup>1)</sup> Cf. Holtze: Handelsrecht S. 33 ff.

sind einmal Schutzzeld, dann eine Art von Gewerbesteuer. Ein Theil der übrigen Buden wurde von den Lakenscheerern und den Hölkern bewohnt, also von Personen, welche eine untergeordnete gewerbliche oder Handelsthätigkeit ausübten. In dieser Beziehung bestimmte das Stadtbuch: ‚Dy lakenscheres schalen von rechte in der stad tynsgud wonen, vnd di hokeschen‘. Hiernach ergibt sich, daß es diesen Personen nicht möglich war, volles Bürgerrecht in Berlin zu erwerben. Obschon nun das Hölkergewerbe nicht an das Untereigenthum, irgend welcher bestimmten Buden geknüpft war, so daß auch hier eine Monopolisirung stattgefunden hätte, so ist doch die Abgabe der Lakenscheerer und Hölker kein reiner Zins oder Kanon für das städtische Obereigenthum, sondern mittelbar ebenfalls Gewerbesteuer. Mithin tritt auch in diesem Falle eine eigenthümliche indirekte Steuer methode hervor. Außer den Hölkern und Lakenscheerern bewohnten auch wohl andere Personen der ärmeren Schichten jene Buden, so die Bierwenker (grompelers), Töpfer (erden gropers), Tröbler und Schüffeler.

## 7. Biegelhof.

(Fibicin: I. S. 28—30.)

Stadtbuch Quaternio X—Xv.

Im Anschlusse an die eben geschilderten Einnahmen, welche theils als Kanon, theils als Monopols-Gebühren, bisweilen auch noch als Schutzzeld erscheinen, werden unter obigem Titel diejenigen Einkünfte verzeichnet, welche die Stadt aus einem gewerblichen Unternehmen, dem Biegelhofe, bezog. Dasselbe bestand darin, daß die Stadt für eigene Rechnung auf ihrem Grund und Boden durch dazu bestellte Personen Baumaterialien herstellen ließ. Die nöthige Ziegelerde kam aus der Havelgegend bei Tegel, auch wohl weiter von Regiu und Brandenburg, der Kalk aus den Rüdersdorfer Bergen. Die Kalkscheunen, d. h. Vorrichtungen zum Aufbewahren und Löschen des Kalkes, befanden sich an dem Stralauer Thore und die städtischen Lehmgruben vor dem Oderberger und dem Spandauer Thore. Zum Herbeischaffen des Materials wurde ein flachgehendes größeres Schiff, ein Pram, benutzt, welcher der Stadt gehörte, seine Bemannung, der Pramführer und seine Gehülfen, standen im städtischen Dienste. Diese Personen wurden nach ihrer Leistung bezahlt, ebenso der Ziegelmeister und der mit dem Löschen des Kalkes betraute Wächter am Stralauer Thore. Ob Altdens Ansicht richtig ist, daß die Stadt ein Monopol für den Handel mit Bau-

materialien in der Weise ausgeübt habe, daß man Ziegel und Kalk nur aus des Rathes Ziegel- und Kalköfen erhalten konnte,<sup>1)</sup> ist sehr unwahrscheinlich. Glaublicher ist es, daß das Brennen der Ziegel und das Löschen des Kalkes nur in den städtischen Werkstätten geschehen konnte. Wenn der Ziegelhof eine Gerechtigkeit der Stadt genannt wird, so ist dies wohl nur in dieser eingeschränkten Bedeutung aufzufassen. Darüber nämlich, daß die Einfuhr von Ziegelerde und Kalksteinen den Bürgern verwehrt gewesen wäre, findet sich nichts; ja der census Carbonistae des Cölnischen Stadtbuches spricht sogar für das Gegentheil. Praktische Gründe hatten wahrscheinlich hier zu einem faktischen Monopole geführt. Bei der verhältnismäßig großen Anzahl von Gebäuden, welche die Stadt erbauen oder in Stand erhalten mußte, waren es zunächst wohl Gründe der Zweckmäßigkeit gewesen, welche die Stadt veranlaßten, sich das Material dazu unmittelbar zu beschaffen, und nicht anderen hierbei einen Verdienst zu gönnen. Dies führte zunächst zur Anlage von Kalkscheunen und Ziegeleien, und zur Anschaffung des Stadtpremes behufs der Herbeiführung von Ziegelerde, Kalk u. s. w. Als diese Vorrichtungen aber einmal bestanden, war die Stadt in der Lage, auch die übrige Nachfrage nach Baumaterial in der Stadt billiger als andere zu befriedigen, welche jene Vorrichtungen erst hätten anlegen müssen. Daß die Stadt später, nachdem auf diese Weise ein Nebengewinn aus diesem Unternehmen erzielt wurde, dasselbe dadurch monopolisirte, daß sie die Anlage privater Ziegeleien und Kalkscheunen in der Stadt verhinderte, war eine ganz naturgemäße, ursprünglich aber sicher nicht beabsichtigte Folge, welches jenes von der Stadt selbst ausgeübte Unternehmen herbeiführte. Daß man sich aber zu eigenem Bedarfe Ziegel von außerhalb kommen ließ, ist kaum verboten gewesen, auch stand dem nichts entgegen, daß man außerhalb der Stadt Ziegeleien einrichtete. Eine solche besaß bis 1290 z. B. der Ritter Jakob von Niebede bei Tempelhof und überließ derselbe in jenem Jahre gedachte Ziegelei dem Berliner Franziskanerkloster.<sup>2)</sup> Möglich ist auch, daß aus Gründen der öffentlichen Ordnung, namentlich zur Verhütung von Feuergefähr, das Brennen von Ziegeln und das Löschen von Kalk innerhalb der Stadt nur unter öffentlicher Aufsicht an den dazu bestimmten Stellen geschehen durfte.

Die Tarife, nach welchen Baumaterialien aus den städtischen Werkstätten erworben werden konnten, sind im Stadtbuche ziemlich ausführ-

---

<sup>1)</sup> Rößen: Erläuterungen Stüd 2, S. 14 f.

<sup>2)</sup> Niebel: Cod. dipl. Brand. III. 1. S. 13 und Urk. Buch Nr. 58.

lich angegeben. Bei den Bürgern konnten ermäßigte Preise erfordert werden, was dann geschah, wenn es darauf ankam, die städtische Bauhätigkeit zu heben. Noch schärfer tritt diese Bevorzugung der Bürger im späteren Cölnischen Stadtbuche hervor, in welchem von den eives ganz allgemein geringere Preise als von den extranei erfordert werden. Eine fernere Eigenthümlichkeit des Cölnischen Stadtbuches ist der census Carbanistae. Wollte nämlich der städtische Bramführer den der Stadt gehörigen Bram zu eigener Arbeit im Dienste von Privatpersonen benutzen, so hatte er für diese Benutzung dem Cölner Rathe Abgaben, Zins, zu zahlen. Die Höhe dieses Zinses richtete sich nach der Länge der Reise, welche der Bram zu bestehen hatte. Somit erscheint der Ziegelhof als ein städtisches Monopol für den Ziegelbrand und das Kalklöfchen in der Stadt und als eine Verkaufsstelle für Ziegel und Kalk.

Der Ziegelhof stellt somit keine Besteuerungsform des Handels in Berlin dar, da hier die Stadt selbst Unternehmerin ist, aber er ist hier deshalb erwähnt worden, weil er den besten Beweis für die Anschauung des mittelalterlichen Berlins bildet. Die Stadt ging von dem Gedanken aus, das Recht zur Ausübung von Erwerbsthätigkeiten in erster Linie sich selbst zuzusprechen.

---

## Zweiter Theil.

### Die sich aus den Handelszöllen ergebende Handelspolitik.

---

Im Vorstehenden sind die einzelnen auf Handel und Gewerbe ruhenden Lasten nach ihrem Wesen und nach ihrer historischen Entstehung betrachtet worden. Aus der Zusammenfassung der erwähnten Abgaben ergibt sich zunächst folgende Gruppierung der verschiedenartigen Formen der besteuerten Handelsbethätigung in Berlin.

#### I. Handel der Bürger.

A. Monopolisirte regelmäßige Handelsbethätigung, welcher keine Erzeugung neuer Formwerthe zu Grunde liegt.

1) Auf Grund des Untereigenthums bezw. Nutzungsrechtes an städtischen Baulichkeiten.

Die pannicidae in der Ausübung des regelmäßigen Gewandschnittes und des Großhandels; besteuert unter ‚werken tyns‘ und, im Falle daß sie an Jahrmärkten auch auf der Straße handeln, unter Stättegeld.

2) Ohne die sub 1 aufgeführte Grundlage:

a. die Mafker, besteuert unter ‚werken tyns‘.

b. die Salzmeister, ebendasselbst besteuert.

B. Monopolisirte regelmäßige Handelsbethätigung, welcher eine Erzeugung neuer Formwerthe zu Grunde liegt.

1) Auf Grund des Untereigenthums bezw. Nutzungsrechtes an städtischen Baulichkeiten:

a. Schlächter und Wurstmacher, besteuert unter ‚werken tyns‘.

b. Bäcker, ebendasselbst besteuert.

2) Ohne die sub 1 aufgeführte Grundlage:

a. Schuhmacher, (seit dieselben das Kölner Schuhhaus benutzten, gehören sie in Klasse 1), besteuert unter ‚werken tyns‘.

b. Tuchmacher, ebendasselbst besteuert.

C. Monopolisirte Handelsbethätigung in Einzelfällen ohne Erzeugung neuer Formwerthe.

1) Mit Benutzung städtischer Räumlichkeiten:

a. Holzhandel, besteuert unter ‚plaszgeld‘.

b. Weinschant, besteuert unter ‚wýnsethunge‘.

Diese beiden Handelsbhätigkeiten wurden thatsächlich jedoch in Berlin meist von Nichtbürgern betrieben.

2) Ohne Benutzung städtischer Räumlichkeiten. Bierschant der Grempler. Ihre Abgaben sind in dieser Schrift denen des Weinschantes angereiht.

D. Oeffentliche, d. h. nicht im Hause stattfindende Handelsbethätigung, namentlich an den Jahrmärkten und Wochenmärkten:

1) Ohne Schaffung neuer Formwerthe:

a. Krämer, besteuert unter Stättegeld und Martinizins.

b. Tröbler, ebendasselbst besteuert.

c. Hörter, ebendasselbst besteuert; auch waren diese Personen verpflichtet, in den städtischen Zinsbuden zu wohnen. (cf. Haus- und Budenzins).

2) Mit Schaffung neuer Formwerthe:

Die sämmtlichen unter Stättegeld und Martinizins besteuerten Gewerbetreibenden. Die Sakenscheerer hatten ebenfalls die Verpflichtung, in den städtischen Zinsbuden zu wohnen. (cf. Haus- und Budenzins.)

E. Die gewerbsmäßigen Vertreter des Geldhandels, die Juden, werden unter Haus- und Budenzins besteuert.

Außerdem unterlagen unter Umständen alle Bürger den Abgaben des Pferdezolls beim Exporte von Waaren mit gemieteten Pferden und dem Verkaufszolle von fünf Prozent bei Flußfischen. (cf. Herrenzoll und Niederlage.) Daß beim Eintritte in eine der städtischen Genossenschaften mit Betriebs- und Vertriebs-Monopole Gebühren zu entrichten waren, welche zum Theil an die Stadt fielen, sei hier der Vollständigkeit wegen angeführt.

## II. Stellung der Nichtbürger.

Hier bilden die Gäste eine eigene, in der Behandlung von den Fremden scharf getrennte Gruppe. Der verschiedenen Abgaben beider Gruppen ist unter Herrenzoll und Niederlage sowie unter Stättegeld gedacht worden. Die besondern Gebühren für das obligatorische Niederlegen im Kramhause sind an derselben Stelle erwähnt, ebenso die Unterschiede, welche zur Zeit der Jahrmärkte eintraten.

Ueber die Höhe der Summen, welche die Stadt aus den Zöllen erhob, läßt sich nur wenig mit Bestimmtheit angeben. Der Herrenzoll ohne den Fischzoll war der Stadt zur Zeit Karls IV. für jährlich 100 Mark verpachtet; der Fischzoll war 1318 für 180 Mark verkauft worden, was ungefähr nach damaligen Verhältnissen einer Rente von 20 Mark gleichkommen dürfte. Es mußte danach die Stadt ungefähr 120 Mark jährlich aus dem Herrenzoll einnehmen und außerdem die Kosten der Einziehung bestreiten, ehe sie überhaupt Gewinn für die Stadtkasse machen konnte. Bedenkt man nun, daß Bürger und Gäste so gut wie ganz von dieser Abgabe befreit waren, so gehörte demnach ein ziemlich bedeutender Waarenumsatz der Fremden dazu, um die Pachtsummen aufzubringen. Den Ertrag des Berliner Zolles (ohne den Fischzoll) gibt das Landbuch Karls IV. auf jährlich 120 Schock Groschen, also auf  $105\frac{15}{17}$  Mark an,<sup>1)</sup> wenn diese Berechnung eine dem Durchschnittsertrage des Zolles entsprechende war, so folgt daraus, daß der Herrenzoll der Stadtkasse, finanziell betrachtet, keinen nennenswerthen Vortheil brachte. Wie viel die Niederlage, das Stättegeld mit dem Martinizinse, das Platzgeld und das Weinfegen der Stadtkasse eingebracht haben, läßt sich nicht angeben; erwähnt sei jedoch, daß in der Beschwerdebefchrift<sup>2)</sup> des Berliner Rathes an den Kurfürsten Friedrich II. die durch die Beeinträchtigung des Cölnner Rathes erwachsenen Ausfälle in den Einnahmen Berlins auf je 40 Schock böhmischer Groschen bei der Niederlage und dem Stättegelde und auf 2 Schock bei dem Platzgelde berechnet werden. Hieraus läßt sich vielleicht folgern, daß die Einkünfte aus Niederlage und Stättegeld einander ungefähr gleich waren und die aus dem Platzgelde um das zwanzigfache übertrafen. Vom Zinse der Gewerke betrug der auf Schlächter, Wurstmacher und Bäcker entfallende unzweifelhaft größere Theil jährlich 1250 Schillinge oder  $62\frac{1}{2}$  Mark, dazu Makler und Salzmeister jährlich zusammen 6 Mark. Die Abgaben von den Judenbuden endlich brachten der Stadt ungefähr 20 Mark im Jahre ein. Die Gebühren von der Wagebude und die Miethszinsen von Räumlichkeiten in dieser und im Kaufhause, welche nicht dem Handelsverkehre dienten, beliefen sich auf jährlich 4 Mark. Weiteres ist jedoch über die Summen nicht bekannt, welche aus jenen Zöllen in die städtische Kasse flossen, und die Aufstellung und Fixirung der geschilderten Einnahmeposten für den Berliner Stadthaushalt im vierzehnten Jahrhundert würde zu Vermuthungen führen. Wie aber

---

1) Berliner Urkundenbuch S. 184.

2) Urkundenbuch S. 376.

aus dem Herrenzoll der Stadtkasse keine erheblichen Einnahmen zugeführt wurden, ebenso kann aus der Thatsache, daß gerade bei einzelnen, fast immer die Fremden treffenden Lasten, z. B. manchen Durchgangszöllen, Stätttegelabgaben und dem Platzgelde, Ermäßigungen nach Ermessen des Rathes eintreten konnten, geschlossen werden, daß die Stadt auch mit diesen Abgaben von der Handelsthätigkeit keine finanzpolitischen Zwecke verfolgte. Welcher Gesichtspunkt aber bei Festsetzung der einzelnen Zölle und Abgaben maßgebend gewesen ist, ergibt sich, wenn man die geschilderten Einnahmen im Zusammenhange betrachtet. Diejenigen freilich, welche in der mittelalterlichen Besteuerungstheorie nur eine willkürliche Ausbeutung der Steuerpflichtigen sehen <sup>1)</sup> und das Mittelalter überall da für brutal erklären möchten, wo es im Widerspruche mit den heute landläufig gewordenen Ideen steht, werden kaum zugeben, daß eine mittelalterliche Stadt höhere Zwecke mit ihren Zöllen erstreben konnte, als eine möglichst große Bereicherung ihrer Stadtkasse.

Da aber die Handelspolitik einer Stadt von ihrer Größe abhängig ist, so sei zuvor noch eine Muthmaßung über die Bevölkerungszahl Berlins am Ende des 14. Jahrhunderts angeführt. Das Stadtbuch <sup>2)</sup> verordnet, daß der Marktmeister und die drei Berliner Thormächter, und zwar jeder derselben in seinem Viertel, zweimal im Jahre mit Büchsen umhergehen und von jeder Bude einen halben Pfennig, von jedem Hause das Doppelte einsammeln sollten. Von der in dieser Weise aufgebrauchten Summe sollte dann jeder dieser vier Beamten halbjährlich sieben Schilling empfangen, und zwar bestimmte das Stadtbuch, daß, wenn hierzu das Eingekommene nicht ausreichen würde, das Fehlende von der Stadt ergänzt, anderenfalls aber der Ueberschuß eingezogen werden sollte. Da man annehmen darf, daß diese Gebühren von den Wohngebäuden derartig bemessen waren, daß sie zur Besoldung der Beamten in der Weise genüigten, daß die Stadt im Allgemeinen weder etwas hinzuzufügen noch etwas für sich zu behalten hatte, so folgt hieraus, daß halbjährlich 28 Schillinge durch diese Abgaben erzielt wurden. Um diese Summen aber vollständig zu machen, mußten 332 Häuser oder 664 Buden besteuern. Wenn man die Anzahl der Berliner Buden auf das Doppelte der Häuser veranschlagen darf, so ergeben sich demnach 166 Berliner Häuser und 332 Buden, also rund 500

---

<sup>1)</sup> Cf. z. B. die Ansicht Proudhons bei Büllig: Proudhon, Sein Leben und seine positiven Ideen, Berlin 1881. S. 117.

<sup>2)</sup> Fideicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 39 ff.

Wohngebäude in Berlin. Berechnet man die Zahl der Bewohner jedes Gebäudes im Durchschnitt auf 12, so folgt hieraus für Berlin eine Bevölkerung von rund 6000 Seelen. Da Berlin, wie aus manchen Merkmalen hervorgeht, doppelt so groß wie Köln war, so würde sich für diese Stadt eine Bevölkerung von 3000 Seelen ergeben, und demnach für die Bundesstadt Berlin-Köln eine solche von 9000 Bewohnern.

## 1. Innere Handelspolitik.

Von einem Handel Berlins konnte erst seit der Zeit die Rede sein, als die deutsche Kultur bis an die Spree vorgebrungen, als durch deutsche Ansiedler der wendische Ort besetzt und zu einer Stadt umgestaltet war. Die Eroberung der Wendengebiete und die Ausbreitung des deutschen Wesens in denselben darf man als eine Reaktion gegen die gewöhnlich unter dem Namen der Völkerwanderung zusammengefaßte Bewegung auffassen. Die slavischen Völker hatten die romanischen und germanischen Stämme auf Westeuropa beschränkt; aber die Germanen hatten sich seitdem durch die Berührung mit den entwickelteren Romanen zu einer höheren Kulturstufe emporgeschwungen, während die Slaven stehen geblieben waren. Gewerbesleiß und Handel waren in Deutschland in der Entwicklung begriffen, doch konnte zunächst Deutschland nur mit den gewöhnlichsten Bedürfnissen versorgt werden, während feinere Industrieprodukte importirt werden mußten. Dieses Importgebiet bildete für den Süden Italien, für den Norden die Niederlande, welche auf einer weit höheren jede Konkurrenz ausschließenden Stufe standen. Die Folge hiervon war, daß für jene Importartikel Getreide exportirt werden mußte; hierdurch wurde der Volkswohlstand geschmälert, denn das Korn wurde vertheuert, da ein Theil desselben zur Bezahlung auswärtiger Arbeitskraft verwendet wurde. Deshalb suchte die deutsche Industrie, d. h. die in Deutschland überschüssige Arbeitskraft, nach Konsumenten und naturgemäß richtete sich dabei der Blick nach Osten, wo Holz, Getreide, Vieh, Fische, Wolle und Felle den Lohn für den Gewerbesleiß in Aussicht stellten. So wurde die Eroberung der Mark zum Theil durch das Bestreben veranlaßt, dem Wendengebiete deutsche Kultur durch Gewöhnung an deutsche Bedürfnisse aufzuzwingen. Nachdem die Eroberung geglückt, wurden deutsche Industrieprodukte gegen die wendischen Rohprodukte eingetauscht, und es bildeten seitdem die Güter der Wenden den Lohn für die Arbeitskraft der Deutschen. In der ersten Zeit dieser Entwicklung in der Mark herrschten Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und Freihandel. Kam es doch zunächst darauf an, das deutsche Element zu

festigen und den Verkehr mit den Wenden anzubahnen. Als sich aber im Lande selbst ein eigener Handel und eigener Gewerbefleiß heranbildete, ergab sich ein schädigender Einfluß der bis dahin befolgten Grundsätze. Die eben erst in das Dasein getretene märkische Industrie konnte noch nicht in eine wirksame Konkurrenz mit entwickelteren Städten, man denke an Hamburg, Lübeck, Erfurt u. s. w., treten. Die Folge davon war, daß trotz der Transportunkosten Händler jener Städte ihre Waaren in der Mark absetzen konnten. Die askanischen Markgrafen waren scharfsichtig genug, diese Gefahr zu erkennen, denn sie ließen sich dazu herbei, die größeren Städte des Territoriums von dem auf dem Handelsverkehre ruhenden Finanzzolle (Herrenzoll) ganz oder fast gänzlich zu entbinden, so Brandenburg und Stendal; später Spandau, Berlin, Prenzlau und andere Städte. Seitdem dies geschehen war, wurde jener Zoll für diejenigen, welche ihn noch zu entrichten hatten, nothwendig zu einem Hemmschuh, also zu einem Schutzzoll für die einheimische Produktion. Die Herstellungskosten der Waaren, welche von den nichtprivilegirten Händlern in die Mark geführt waren, wurden dadurch gesteigert, also die Waare selbst theurer. Hand in Hand mit diesen Zollermäßigungen für die einheimischen Städte gingen dann Vorschriften, welche die Gewerbefreiheit beschränkten,<sup>1)</sup> und ist hierbei der Zusammenhang auch ein ganz klarer. Ist die fremde Konkurrenz erschwert, so liegt die Gefahr nahe, daß entweder die eigene Produktion nicht ausreicht, um das Bedürfnis zu befriedigen oder daß sie, beim Fehlen des in jeder Konkurrenz liegenden Spornes, in matte Trägheit verfällt. Hätte man im Lande schrankenlose Gewerbefreiheit zugelassen, so hätten wohl einige wenige tüchtigere Handwerker die Masse ihrer Berufsgenossen überflügelt und bessere Produkte hergestellt, da aber auch die schlechtere Waare ihre Abnehmer hätte finden müssen, würde das Streben der Einzelnen hier kaum vor einer Versumpfung bewahrt haben. Es war demnach bei Lage der Dinge ganz zweckentsprechend, die Entwicklung der Industrie einzelnen Verbänden, den Innungen, anzuvertrauen. Ueberwacht durch strenge polizeiliche Maßregeln,<sup>2)</sup> welche eine gewisse Güte der Erzeugnisse gewährleisteten, wirkte auf dieselben zugleich wohlthuernd der Segen der Tradition, indem der Sohn meist das fortsetzte, was Vater und Großvater vor ihm begonnen. Es kam darauf an, eine eigene Industrie heranzubilden und dieselbe nicht von Anfang an durch die fremde lahm legen zu lassen.

<sup>1)</sup> Z. B. für Salzmedel Niebel I. 14. Nr. 1.

<sup>2)</sup> Cf. Holke: Handelsrecht S. 82 ff.

Es war eine Art von Kampf ums Dasein, bei welchem es sich darum handelte, die slavischen Nachbargebiete in volkswirtschaftlicher Beziehung von den märkischen Städten abhängig zu machen. Auch Berlin, dessen besonders begünstigter Stellung in diesem Kampfe später noch gedacht werden soll, mußte dabei das Ziel im Auge haben, einen eigenen Handels- und Gewerbebetrieb zu entwickeln und denselben vor dem schädigenden Einflusse fremder Konkurrenz zu bewahren. Diese Erziehung wurde hier wie allenthalben dadurch ausgeübt, daß man Handel und Gewerbe in der Stadt nicht jedem Bürger nach Belieben überließ, sondern mit geringen Ausnahmen monopolisirte. Die Ausübung der Monopole besorgte entweder die Stadt allein, oder sie verlieh dieselbe an einzelne Personen oder einzelne Körperschaften zu eigener Ausnutzung. —

Bei dem Unternehmen des Ziegelhofes trat die Stadt, wenn man Kleines mit Großem vergleichen darf, in derselben Weise auf, wie heute der Staat als Eisenbahn-Unternehmer. Durch Beamte der Stadt wurden die Anlagen geleitet, und nur die Gesamtheit traf Schaden und Gewinn. Doch auch bei den Monopolen, welche einzelnen Personen oder Körperschaften zur Ausnutzung überwiesen waren, erscheinen die Ausübenden in einer Stellung, welche ihnen geradezu den Charakter von städtischen Beamten verleiht. Deutlich hervor tritt diese auf Grund eines Amtes ausgeübte Thätigkeit namentlich bei den Maklern und Salzmeistern, von denen erstere wahrscheinlich dem Rathe auch dienst-eidlich verpflichtet wurden.<sup>1)</sup> Mit dem Tuche, dem Hauptausfuhrartikel Berlins, wie der meisten märkischen Städte, zu handeln, war nur den Gewandschneidern gestattet. Gewandschneider konnte aber nur der Untereigenthümer einer der im Obereigenthume der Stadt befindlichen städtischen Kaufkammern, deren es eine gewisse, heute unbekannt Anzahl gab, sein. Danach übten die Gewandschneider oder, da die Benennung nur a potiori erfolgt war, die Kaufleute ihre Thätigkeit auf Grund eines ihnen von der Stadt gegen bestimmte Leistungen (Zins von den Kaufkammern) übertragenen Monopoles aus;<sup>2)</sup> folglich ist auch hier der Charakter des städtisch Konzessionirten vorhanden. Ferner war die Herstellung gewisser Erzeugnisse und der Vertrieb derselben an einzelne, Innungen genannte, Körperschaften in der Weise verliehen, daß nur Mitglieder derselben die der Genossenschaft übertragene Thätigkeit ausüben und die Produkte derselben in der Stadt absetzen durften. So

---

1) Cf. Holke: Handelsrecht S. 47 ff.

2) Cf. Holke: Handelsrecht S. 16 ff. S. 39 ff.

war die für den Konsum erforderliche Herstellung von Fleisch den Schlächtern, die von Brot den Bäckern, die von Schuhen den Schuhmachern, und die von Tuch den Tuchmachern überlassen. Der Vertrieb der hergestellten Erzeugnisse war sodann, soweit er nicht im Hause des Produzenten erfolgte, bei den Schlächtern an das Untereigenthum eines Scharrens, bei den Bäckern an das Benutzungsrecht einer Brotbank und bei den Schuhmachern an das einer Stelle im Schuhhause verknüpft, während den Tuchmachern der Verkauf ihres Tuches nur im Ganzen und nur ausnahmsweise im Einzelnen gestattet war.<sup>1)</sup> Es erscheinen somit diese städtischen Gewerke gewissermaßen als Verwaltungsorgane der Stadt. Hieraus erklärt es sich, daß die Mitglieder derselben bisweilen sämmtlich (z. B. Bäcker und Schlächter in Köln), bisweilen nur die Vorsteher, nämlich die Gildemeister, mit einem besonderen Diensteide der Stadt verpflichtet wurden. In dieser Weise hatte die Stadt den Vortheil, daß stets Personen vorhanden waren, welche sie für die strenge Befolgung der zahlreichen Verordnungen bezüglich der Produktionsthätigkeit verantwortlich machen konnte. Ein Blick aber auf zahlreiche Bestimmungen zeigt, wie ernst es die Stadt mit ihrer Aufgabe nahm, ein kräftiges und dadurch konkurrenzfähiges Gewerbe heranzubilden.<sup>2)</sup>

In dem Schlächter- und in dem Bäckergerwerk war die Anzahl der Mitglieder eine geschlossene, während in den beiden anderen Gewerken der freien Konkurrenz ein größerer Spielraum gelassen war. Diesen sogenannten vier Gewerken war ferner das eigenthümlich, daß hier eine regelmäßige Fabrikation in der Weise stattfand, daß in der Regel die Produkte zunächst hergestellt und dann den Konsumenten, bei den Tuchmachern den Großhändlern, abgegeben wurden. Da auch der Schuhmacher damals wohl vorwiegend nicht nach dem Fuße des Einzelnen auf Bestellung gearbeitet, sondern seine Waaren, ebenso wie Schlächter, Bäcker und Tuchmacher in mannigfacher Qualität und unter Berücksichtigung der verschiedenen Größenverhältnisse, in der Hoffnung, sie an irgend Jemanden abzusetzen, hergestellt haben wird, so trat bei diesen Gewerken die Handelsthätigkeit scharf hervor. Sie arbeiteten für die Gesamtheit, nicht vorwiegend für den einzelnen Konsumenten als solchen. Sie waren demnach das, was man heute unter dem Begriff der Fabrikanten versteht, wenngleich für den Tuchmacher die schon oben erwähnte Beschränkung beim Einzelverkaufe stattfand. Hieraus folgt

1) Cf. Holke: Handelsrecht S. 50 ff.

2) Cf. Ibid. S. 55 ff. und 82 ff.

ferner, daß diese Gewerbetreibenden meist auch mit Gesellen arbeiteten. Selbst bei den mannigfach beschränkten Tuchmachern war das Arbeiten auf zwei Stühlen, d. h. mit wenigstens einem Gesellen,<sup>1)</sup> die Regel, auch war gerade diese Genossenschaft aus dem Grunde sehr zahlreich, weil das Tuch den Hauptausfuhrartikel der Stadt bildete. Endlich waren wegen dieser Art der Herstellung die Mitglieder jener vier Genossenschaften in bedeutender Weise Abnehmer der Rohprodukte (des Schlachtviehes, des Getreides, des Leders und der Wolle). Sie näherten sich also in dieser Beziehung den Kaufleuten, nur mit dem Unterschiede, daß diese die Stoffe zur Weiterveräußerung, jene dagegen zur Bearbeitung, d. h. zur Erzeugung neuer Formwerthe, erwarben. Eine in vieler Beziehung andere Stellung nahmen die übrigen Gewerbetreibenden, die Schuhflicker, Kürschner, Schneider, Grapengießer, Latenschreier u. s. w. ein. Zwar waren die ersten drei auch zu Gewerken vereinigt, aber der Charakter des städtischen Amtes war bei denselben nicht so stark ausgeprägt. Sie arbeiteten sämmtlich nicht sowohl für den Konsum der Gesamtheit, sondern vielmehr meist auf Bestellung des einzelnen Auftraggebers, so besonders die Schuhflicker und Schneider. Da ferner der Besteller diesen Gewerbetreibenden häufig auch die zu verarbeitenden Stoffe selbst lieferte, oder sie Rohstoff entweder nur in ganz unbedeutender Menge (z. B. die Schuhflicker) oder von ganz geringem Werthe (z. B. die Grapengießer) gebrauchten, so waren dieselben in weitaus kleinerem Maße Konsumenten. Es ist demnach nicht auffallend, daß in Berlin wie allenthalben in Deutschland, da anderswo die gleichen volkswirtschaftlichen Bedingungen vorlagen, die Schlächter, Bäcker, Schuhmacher und Tuchmacher eine vor den übrigen Gewerbetreibenden weitaus hervorragende Stellung in politischer Beziehung einnahmen. Der Aristokratie des Kaufmanns-Patriziats gegenüber vertraten sie in Berlin das demokratische Element, und wenn dieses sich auch nicht dauernd des Stadtruders bemächtigen konnte, so hat es doch die innere und äußere Politik in vielfacher Beziehung beeinflusst.

In der Besteuerung waren die vier Gewerke von den übrigen Genossenschaften in der Weise unterschieden, daß sie, ebenso wie Gewandschneider, Salzmeister und Makler, eine regelmäßige Gewerbesteuer (werken tyns) zu zahlen hatten, während die übrigen Gewerbetreibenden ebenso wie die Krämer und Höker nur Abgaben entrichteten, falls sie die Berliner Jahrmärkte, oder wenn sie, wie namentlich die Höker, die Berliner Wochenmärkte besuchten. Die näheren Angaben über diese Prästationen

---

<sup>1)</sup> Cf. Statut für die Wollenweber von 1295.

finden sich daher zerstreut unter den einzelnen Nummern der Stättegeld- und der Martini-Abgaben. Es stand mithin die regelmäßige Gewerbesteuer derjenigen entgegen, welche für Ausübung einer nur zu gewissen Gelegenheiten, namentlich auf den Jahrmärkten, stattfindenden Handelsthätigkeit erhoben wurde. Daß Abgaben von den Gewandschneidern zu Berlin und Cöln auch unter der Rubrik Stättegeld aufgeführt werden, kann nicht befremden, da, wie oben ausgeführt ist, diese Abgaben mit der schon erwähnten Gewerbesteuer identisch sind.

## 2. Aeußere Handelspolitik.

Der Handels- und Gewerbethätigkeit lag überall der Gedanke zu Grunde, daß eigentlich die Stadt, d. h. die Gesamtheit, das Recht zur Ausübung hatte und daß nur aus Zweckmäßigkeitsgründen dieselben einzelnen Personen oder Genossenschaften zur Selbstausnutzung übergeben waren. Ferner hatte man zu Berlin, wie allenthalben im Mittelalter, den Erwerb des Bürgerrechtes an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, also Freizügigkeit ausgeschlossen. Endlich war, wie dies gezeigt ist, die Gewerbethätigkeit in der Stadt außer von dem Besiz des Bürgerrechtes, hier noch von dem Besitze städtischer Realitäten, dort von der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, bisweilen von beiden abhängig. Hierzu kam noch die scharfe Beauffichtigung und mannigfache Beschränkung, denen die Erzeugnisse der städtischen Gewerbethätigkeit unterlagen.<sup>1)</sup> Es bestand demnach Gewerbezwang in ausgebildeter Weise. Wo aber Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ausgeschlossen sind, muß auch der Handel mit dem Auslande verschiedenen Beschränkungen unterliegen. Denn welche Obrigkeit wird die Gewerbethätigkeit ihrer Bürger an bestimmte Bedingungen knüpfen, nur unter öffentlicher Aufsicht und mit scharfen Rautelen zulassen, um dagegen zu gestatten, daß Nichtbürger ihre Erzeugnisse, deren Herstellung von ihr nicht überwacht werden kann, unbeschränkt in ihrem Gebiete absetzen. Würden doch die Fremden dadurch günstiger gestellt als die eigenen Bürger, diesen eine gefährliche Konkurrenz machen. In Berlin war die Selbstverwaltung im Mittelalter scharf ausgebildet, namentlich war die Stadt, seitdem Herrenzoll und Niederlage durch ihre Beamten erhoben wurden, in ihrer Handelspolitik nur an die Schranken ihres eigenen Vortheils gebunden. Berlin war handelspolitisch ein Staat, und es begannen andere Gebiete außerhalb

<sup>1)</sup> Holze: Handelsrecht S. 82 ff.

der Stadtmauern, mit denen die Stadt je nach ihrem Vortheile zu rechnen hatte. Mit dem benachbarten Cöln war Berlin in handelspolitischer Beziehung zu einem Bundesstaate, wenn man so sagen darf, vereinigt.<sup>1)</sup> Daß man das Verhältniß beider Städte handelspolitisch nicht als eine unio per confusionem auffassen darf, beweist der Umstand, daß manche Cölnner Gewerbetreibende beim Handel in Berlin anders behandelt wurden als die Berliner, und umgekehrt, wie dies aus den Stättegeld-Abgaben zu ersehen ist. Die Kompetenzen dieses Bundesstaates sind augenscheinlich zu verschiedenen Zeiten des vierzehnten Jahrhunderts verschiedene gewesen, zur Zeit der Abfassung des Cölnner Stadtbuches (um 1443) kann dagegen das Verhältniß beider Städte zu einander nur als Staatenbund aufgefaßt werden. Eine genauere Beleuchtung dieser wechselnden Beziehungen zwischen Berlin und Cöln würde hier aber zu weit führen und muß einer zusammenhängenden Verfassungsgeschichte beider Städte, die bis jetzt mangelt, überlassen bleiben. Mit den übrigen Handelsstädten oder Handelsstaaten verkehrte Berlin auf einem verschiedenartigen Fuße, je nachdem die Verhältnisse dies mit sich brachten. Zu den in erster Linie im Handel mit Berlin begünstigten Städten gehörten die märkischen Nachbarinnen, welche bei der Erhebung des Stättegeldes bevorzugt und von den Einfuhr-, Verkauf- und Ausfuhrzöllen befreit waren. Nach Ausweis des Stadtbuches waren jedoch von diesen Vorrechten folgende Städte ausgeschlossen: Zelow, Valkenhagen, Lebus, Monkeberg, Belitz, Vritzen,<sup>2)</sup> Luckow,<sup>3)</sup> Gobbin, Lobbyn, Someruelde, Vrienwalde, Reppin, Perleberge, Wusterhuse.<sup>4)</sup> Auf diese bevorzugte Stellung der märkischen Städte sind gewiß staatspolitische Rücksichten von Einfluß ge-

---

1) Fiedicin: I. (Stadtbuch) S. 49—51.

2) Klöden (Erläuterungen Stück I. S. 46) glaubt, daß Brießen a. D. gemeint ist; dies ist unrichtig, schon der Zusammenhang lehrt, daß hier von Brießen oder Treuenbrießen die Rede ist.

3) Auffallen könnte, daß die niederlausitzischen Städte Luckau, Guben, Lübben und Sommerfeld als märkische bezeichnet werden. Schon im alten Berliner Stadtbuche sind diese vier Orte und das vorausgehende ‚markesche stede‘ von einem Leser, welchen diese Zusammenstellung befremdete, roth unterstrichen worden. Dieser Widerspruch, auf welchen auch Klöden aufmerksam gemacht hat, löst sich aber, wenn man bedenkt, daß diese Städte erst wenige Jahre vor Abfassung des Stadtbuchs von der Mark losgerissen waren. Wichtiges Material für die politische Geschichte jener Zeit hat Voigt im 9. Bande der Märkischen Forschungen, namentlich in der Abhandlung „Markgraf Wilhelm von Meißen als Pfandinhaber der Mark“ (S. 177 ff.) erbracht.

4) Fiedicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 18.

wesen, und ebenso darf nicht außer Acht gelassen werden, daß ein Theil der nicht begünstigten Städte seit einigen Jahren durch die langwierigen und geradezu kunstreichen Umtriebe Kaiser Karls IV. definitiv von der Mark losgelöst war. Indesß würde man doch irren, wenn man den augenblicklichen Zustand der Ablösung von der Mark als den Grund dieser schlechteren Stellung bezeichnen wollte. Hatte sich doch die Mark während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts so oft in den Händen der verschiedensten Pfandinhaber befunden, daß, wenn überhaupt das Gefühl für die politische Zusammengehörigkeit noch nicht erstorben war, der Zustand einer augenblicklichen Trennung dasselbe nicht ertöbten konnte, besonders da dieselbe bei den damaligen verwickelten Zeitverhältnissen kaum als eine dauernde oder endgültige aufgefaßt wurde. Viel wahrscheinlicher ist, daß Berlin jenen Städten eine bevorrechtigte Stellung deshalb versagte, weil dieselben eine solche den Berlinern nicht gewährten, oder wegen ihrer mangelhaften Handelsentwicklung nicht gewähren konnten. Denn wo Berlin Rechte bewilligte, da verlangte es die gleiche Berücksichtigung und die gleichen Vortheile in der begünstigten Stadt.

Mit einem weiteren Kreise von Handelsplätzen stand ferner Berlin durch den Bund der Hanse in Zusammenhang. Wann Berlin derselben beigetreten ist, steht nicht fest, jedenfalls war es lange vor den ersten urkundlichen Mittheilungen geschehen, welche über diesen Zusammenhang vorliegen und nur bis an das Jahr 1359 zurückreichen.<sup>1)</sup> Es waren durch den Hansebund gewisse, man kann geradezu sagen, völkerrechtliche Prinzipien angebahnt worden, nach welchen der Verkehr der einzelnen Bundesstädte untereinander geregelt werden sollte. Entweder eine Stadt oder der Landesherr als Vertreter seiner sämtlichen Städte hatten früher bald mit einer einzelnen Stadt, bald mit einem Landesherrn Namens dessen Städte unterhandelt und im Interesse des beiderseitigen Handelsverkehrs Bestimmungen aufgestellt. Namentlich betrafen dieselben die Stellung und Behandlung der Kaufleute in rechtlicher und prozessualischer Beziehung, die Besteuerung der Waaren, den Abschluß von Handelsgeschäften u. s. w. Es wurden demnach, da mit dieser Stadt diese, mit jener Stadt jene Abmachungen bestanden, die Kaufleute fast in jeder Stadt anders gestellt, und so der Entwicklung des Güterauslaufes ein ungemeines Hemmnis in den Weg gelegt. Ebenso wurden die bestehenden Verträge bisweilen von einem Kontrahenten abgeändert oder

---

<sup>1)</sup> Näheres hierüber Bar V. S. 68 f. F. W. G. Ein Beitrag zur Geschichte des Berliner Handels im 13. Jahrhundert.

aufgehoben, und so kam zu aller Verschiedenheit im Bestehenden noch Unsicherheit. Der Hansebund vertrat nun, wenn man es kurz ausdrückt, die deutschen Handelsstädte in ihren Interessen an der Entwicklung ihres Import-, Export- und Transitverkehrs. Zu Gunsten dieses kommerziellen Bundesstaates entkleideten sich die theilnehmenden Städte wesentlicher Befugnisse ihrer Hoheit in Handelsfachen. Namentlich strebte man dahin, eine Reihe von Angelegenheiten der Beaufsichtigung und Gesetzgebung dieses Bundes zu unterstellen, hierher gehören besonders die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Kaufleute von einer Stadt zur andern, über die Zollgesetzgebung in den Bundesstädten, über die allgemeine Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, über die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Handels im Auslande, über die Bundes-Schiffahrt, über den Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Bundesstädten gemeinsamen Wasserstraßen, über die Verkehrswege und über das Verfahren in Handelsfachen. Hierbei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß die zum Bunde vereinigten Städte zum Theil politisch nicht unabhängig genug waren, um alles das praktisch durchsetzen zu können, was im Bunde angestrebt wurde. Die Interessen der deutschen Landesherren standen außerdem oft genug im scharfen Widerspruche mit den Absichten und Zielen der zu ihrem Gebiete gehörigen Bundesstädte. Auch griffen die vom Bunde unverkennbar erstrebten Kompetenzen in Handelsfachen bedeutend in andere Sphären hinüber. Verlangte doch der Hansebund Pflichten von seinen Mitgliebern und gewährte er ihnen doch Rechte, welche eigentlich nur der Landesherr hätte fordern und gewähren sollen. In welcher Beziehung Berlin zur Hanse gestanden hat, ist nicht klar ersichtlich, soviel ist jedoch unverkennbar, daß die Tarife des Herrenzolles unter der Beeinflussung jenes Bundes festgestellt sind.<sup>1)</sup> Es war dies im Bilde des Berliner Handels ein internationaler Zug, welchem sich jedoch eine viel größere Reihe partikularistischer gegenüberstellten. Es wurde nämlich durch jenen Tarif die Möglichkeit eines Austausch mit anderen Handelsgebieten angebahnt und derselbe geregelt, aber ein Blick auf die im Westen Deutschlands, namentlich in den Niederlanden, hoch entwickelte Kultur, mußte eine Stadt, in welcher sich die Industrie, wenn auch noch auf niedriger Stufe, entfaltete und nach Absatz strebte, gemahnen, jene Konkurrenz unschädlich zu machen. Wenn die askanischen Markgrafen dieses Streben ihrer Städte nicht hinderten, sondern sogar unterstützten, so handelten sie dabei bewußt oder unbewußt dem Vortheile

---

1) Cf. F. W. G. Kleiner Beitrag. Bär Jahrg. V. S. 68 f.

ihrer übrigen Unterthanen entgegen. Denn der Adel und überhaupt die ländliche Bevölkerung hatte kein Interesse daran, daß der Import aus dem Auslande beschränkt wurde. Ihnen konnte nichts daran liegen, daß sie ihre Erzeugnisse gegen die mangelhaftere Industrie der Marken, und nicht vielmehr gegen die entwickeltere anderer Gebiete austauschten. Ein Ueberschwemmen der Mark mit fremdem Getreide und dadurch ein Billigerwerden des eigenen war dagegen nicht zu befürchten. Um außerdem noch zu vermeiden, daß der Großgrundbesitzer unmittelbar als Kaufmann seine Erzeugnisse nach dem Auslande exportirte, erging dann 1319 das Verbot <sup>1)</sup> Herzogs Rudolfs von Sachsen, der damals als Geschlechtsherr und der Wittve des großen Waldemar die Mark verwaltete: ‚*nec aliquis miles aut vasallus debet uti mercimoniis emendo vel vendendo, tamquam civis palam aut occulte.*‘ Dieses Verbot war in doppelter Weise wichtig, einmal wurde damit der Handel auf die Städte beschränkt, andererseits trat seitdem auch, was noch folgenschwerer war, der Export von Wolle, Getreide, Vieh und den übrigen Erzeugnissen der Landwirthschaft nach dem Auslande erst dann ein, wenn die Städter sich selbst mit Nahrungsmitteln und den zur Fabrikation ihrer Industrieprodukte nothwendigen Materialien versehen hatten. In dieser Weise wurde der Handel auf die Städte konzentriert, und die Befriedigung der Nachfrage nach Rohstoffen erleichtert. Noch einschneidender war das der Stadt Berlin verliehene Niederlagsrecht, dessen schon oben gedacht ist. Auch dieses gewährte einmal den Berlinern die Gelegenheit einer günstigen Nachfrage, wichtiger waren aber andere Folgen desselben, welche ursprünglich vielleicht kaum beabsichtigt waren, dann aber erkannt und seitdem von der Stadt so scharf und einsichtig berücksichtigt wurden, daß dieselbe bald die meisten ihrer märkischen Genossinnen überflügelte.

Im Großen und Ganzen kann man für Berlin drei Handelsgebiete unterscheiden. Das eine umfaßt das Gebiet, aus welchem vorwiegend importirt, das zweite das, nach welchem vorwiegend exportirt, und endlich gab es ein Gebiet, für welches Berlin als Verkehrsvermittlerin auftrat, nach welchem also ein Transithandel stattfand. Das Gebiet des Importes wird ungefähr von den Linien begrenzt, durch welche man Stettin, Hamburg und Erfurt verbindet. Durch diese Linien wird ein ziemlich genau gleichschenkliges Dreieck gebildet, in dessen Basis Berlin liegt, jedoch nicht im Mittelpunkte, sondern näher nach Stettin hin. Ueber Hamburg kamen vorwiegend die feinen flandrischen Tuche, ein großer Theil der Kolonialwaaren, von Stettin her die Heringe und

<sup>1)</sup> Fidicin: Beiträge II. S. 17 ff.

sonstigen Seefische, von Erfurt wahrscheinlich Eisen und Stahlwaaren, Waffen, Glocken und Färbestoffe, namentlich Waib u. s. w. So stehen diese Handelsgebiete in einem ungefähren Verhältnisse zu den Gruppierungen in den Herrenzollsägen. Dem Export von der Nordsee her entspricht II, dem von der Ostsee I, in den Nummern 1 und 4, und dem aus Mitteldeutschland III. Neben diesen drei Städten hat auch Magdeburg eine wichtige Rolle für den Berliner Import gespielt, namentlich für den der unter I 6—8 aufgeführten Gegenstände.

In dem Buche der Uebertretungen<sup>1)</sup> erfährt man von Berliner Kaufleuten, welche nach Stettin, Anklam und dem Sundbe hin die Straße ziehen, von Berlinern, denen Räuber bei Freienwalde die Fischwagen öffnen und Fische und andere Habe entweihen. Es werden Leute bestraft, welche einem Kaufmänn Fuhrmann die Pferde, andere, welche Kräimern Pfeffer vom Wagen gestohlen. Einer wird gerädert, weil er einen reichen Magdeburger im Löwenberger Gehölz bei Trebbin ermordet und seiner Waaren beraubt hat. Erfurter Fuhrleuten werden die Fischwagen in Berlin von diebischer Hand geöffnet, einem anderen Erfurter Fische von der Straße gestohlen; kurz man gewinnt auch aus diesen kriminalistischen Notizen einen Beweis für das vorstehend Gesagte. Dasselbe kann jedoch nur ein ungefährer Umriß sein; auch haben sicherlich je nach den Umständen in den verschiedenen Jahren Schwankungen stattgefunden, welche sich jetzt nicht mehr konstatiren lassen. Als volkswirthschaftlich bedeutend ist außerdem noch die Thatsache zu bezeichnen, daß alte Kleidungsstücke, altes Hausgeräth und alte Sättel massenhaft nach Berlin eingeführt wurden. Hiernach erscheint es, als sei die Nachfrage nach diesen Trödelwaaren in Berlin eine ziemlich große gewesen, da diese an sich nicht sehr werthvollen Gegenstände sonst wohl kaum die Kosten eines weiten Transportes gelohnt hätten. Die nach Berlin eingebrachten Handelsgüter wurden zum Theil von Fremden in die Stadt geschafft, zum Theil von Berliner Händlern eingeführt. Diese Waaren kamen jedoch nicht nur nach Berlin, um dort Abnehmer zu finden, sondern berührten diese Stadt auch, um durchgeführt und anderwärts abgesetzt zu werden. Die von Berlin ausführenden Verkehrswege hat Klöden vollständig angegeben.<sup>2)</sup> Nach Lage dieser Straßen war Berlin ganz dazu geschaffen, eine Handelsvermittlung zwischen den von der Nordsee (Hamburg) kommenden Gütern nach der Neumark, zwischen

1) Cf. Fidiuin: Beiträge I. Buch der Uebertretungen S. 176 ff., Fall: 3, 20, 23, 31, 45, 54, 56, 65, 101, 104 und andere mehr.

2) Klöden: Erläuterungen I. Stück S. 42 f.

den von der Ostsee (Stettin) kommenden nach West- und Süddeutschland hin und umgekehrt zu übernehmen, da die Straßen zwischen diesen Gebieten sich in Berlin kreuzten. Diese günstige Lage der Stadt wurde von den Bewohnern auch nicht unberücksichtigt gelassen, vielmehr begannen dieselben schon frühzeitig ihre selbständige Theilnahme an jenem Güterausstausche damit, daß sie den nach Berlin gekommenen fremden Kaufleuten ihre Waaren oder den hier nicht verkauften Rest abnahmen und zum Weiterverkaufe fortführten. Die Güter, welche hauptsächlich das Objekt dieses Transitverkehrs bildeten, sind die in den Niederlage-Tarifen erwähnten. Das Absatzgebiet für die in der Stadt hergestellten Erzeugnisse, wozu in erster Linie das Tuch zu rechnen ist, war fast ausschließlich der Osten, nämlich Theile der Neumark und der Lausitz. Der Osten, nach welchem exportirt wurde, lieferte zum Entgelt Rohstoffe aller Art, namentlich Getreide, Holz, Vieh, Leder, Honig u. s. w. Von diesen Gegenständen wurde dann wieder der Theil, welcher nicht in Berlin selbst konsumirt ward, weiter verhandelt, und bildete somit das Entgelt für die Kolonialwaaren und feineren Industrieerzeugnisse, welche von Hamburg und auch aus Thüringen (Magdeburg, Erfurt) kamen. In dieser Weise nahm Berlin, wenn auch in bescheidenem Maßstabe, an dem Austausch zwischen Norden und Süden, zwischen Westen und Osten seinen Antheil, und es erübrigt nunmehr, einen Blick auf die Bestimmungen zu werfen, welche es zum Schutze dieser verkehrsvermittelnden Stellung anwendete. Hierbei sind einmal Maßregeln, welche den Exporthandel, dann solche, welche den Importhandel, und endlich solche, die den Transithandel Berlins begünstigen sollten, zu unterscheiden. Die städtische Industrie war, wie dies schon oben gezeigt ist, in der Weise monopolisirt, daß nur die Mitglieder der städtisch konzessionirten Genossenschaften diese herstellen und in der Stadt absetzen durften, wobei allerdings an die Stelle der Tuchmacher als Tuchhändler fast ausnahmslos die Gewandschneider eintraten. So war die Stadt und Umgegend fast allein auf die Berliner Industrieerzeugnisse angewiesen. Die fremde Konkurrenz wäre in dieser Beziehung völlig ausgeschlossen gewesen, wenn nicht das internationale Institut der Jahrmärkte hier eine Ausnahme zugelassen hätte. Während der Jahrmärkte durften auch fremde Kaufleute und Produzenten den sonst nur den Städtern vorbehaltenen Vertrieb industrieller Erzeugnisse in Berlin wahrnehmen. Aber diese Konkurrenz war mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden. Einmal waren die Verkehrswege nicht entfernt mit den heutigen zu vergleichen; außer der oft nicht unerheblichen Unsicherheit derselben waren die Landstraßen für Lastwagen schlecht passirbar und der Verkehr auf

diesen wie auf den Wasserstraßen mit mannigfachen Abgaben beschwert. Die Entfernung wirkte demnach an und für sich schon wie ein Schutzzoll, denn die Bewältigung derselben benachtheiligte das fremde Angebot gegenüber dem einheimischen. Dazu kamen die Abgaben des Stättegeldes, welches bisweilen die fremden Händler allein, bisweilen auch die einheimischen, diese jedoch in geringerer Höhe, zu entrichten hatten. So hatte auch das Stättegeld einen schutzzöllnerischen Charakter, jedoch nicht in jedem Falle. Man hatte nämlich kein Interesse daran, die Städte, in welchen man selbst die Jahrmärkte beziehen und auf Absatz rechnen konnte, vom Handel in Berlin auszuschließen, da diese sonst Retorsionsmaßregeln angewendet und damit die Berliner Industrie bei sich lahm gelegt hätten. Aus diesem Grunde wurde von den begünstigten märktischen Städten ein geringes Stättegeld, meist 2 Pfennige, erfordert, welche in keiner Weise als Schutzzoll zu bezeichnen sind. Im Gegensaße hierzu standen jedoch die übrigen Handeltreibenden, von welchen zur Erschwerung der von ihnen befürchteten Konkurrenz meist das Achtfache des gewöhnlichen Stättegeldes erhoben wurde. In Bezug auf den Tuchhandel, welcher besonders ausführlich im Stadtbuch behandelt wird, war bestimmt, daß ein nicht berlinischer Tuchhändler mit schönem Gewande, worunter wohl die feineren flandrischen Gewebe zu begreifen sind, den vierten Theil der jährlichen Gewerbesteuer der städtischen Gewandschneider als Stättegeld zu entrichten hatte, ein nicht märktischer Gewandschneider sogar ein Drittel jener Gewerbesteuer. Rechnet man zu diesen hohen Abgaben noch die großen Aufkosten des Transportes aus entfernteren Orten, so darf man einmal annehmen, daß ein schädigender Einfluß des auswärtigen Tuchhandels damit aufgehoben wurde, dann aber auch, daß diese Aufhebung in der Absicht des Berliner Rathes gelegen hat. Der Grund, aus welchem nicht auch auf den Jahrmärkten jede Einfuhr dieser fremdländischen Industrieerzeugnisse verboten wurde, ist sicher die vernünftige Rücksicht gewesen, die märktische Industrie nicht durch das Fehlen jedes Wettstrebens völlig versumpfen zu lassen. Dieselbe mußte unter diesen Umständen vielmehr dahin streben, durch eigene Tüchtigkeit und durch immer bessere Produktion jene Konkurrenz zu überwinden. Innerhalb der Mark aber wetteiferten, da die Hemmnisse viel geringere waren, die märktischen Städte unbeschränkt miteinander, so daß auch in dieser Beziehung einer Versumpfung vorgebeugt war. Namentlich die Berliner Schuhmacher scheinen mit ihren Fabrikaten ihren Berufsgenossen zu Frankfurt a. D. in gefährlicher Weise Abbruch gethan zu haben, wie aus dem beständigen Drängen der letzteren beim Markgrafen, die Berliner zu beschränken, zu

folgern ist.<sup>1)</sup> Aber noch in anderer Form wurde die Entwicklung der städtischen Industrie begünstigt, und zwar durch die Handhabung der Zollsätze. Es war z. B. die Ausfuhr derselben in größeren Quantitäten sehr erleichtert, wie dies an der Leinwand zu ersehen ist. Abgesehen von dem Kaufe von weniger als 6 Ellen, für welchen kein Verkaufszoll erfordert wurde, waren für 6—11 Ellen ein halber Pfennig, für 12—49 Ellen ein Pfennig, von 50—99 Ellen zwei Pfennige und für 100 Ellen und darüber vier Pfennige zu entrichten. Hieraus geht hervor, daß man verhältnismäßig viel weniger Zoll zu bezahlen hatte, wenn man größere Mengen dieses Erzeugnisses kaufte. Noch vortheilhafter war es ferner, wenn man nicht das Tuch oder die Leinwand, sondern die daraus in der Stadt gefertigten Kleidungsstücke erstand, denn unter diesen Umständen wurde gar kein Verkaufszoll erhoben. Es hatte dies darin seinen Grund, daß in diesem Falle nicht nur indirekt die städtischen Gewandschneider und Tuchmacher, sondern direkt auch die städtischen Schneider verdienten. Dies Prinzip läßt sich auch aus dem Gegensatz folgern; von alten Kleidern war nämlich ein nicht unerheblicher Verkaufszoll zu entrichten, denn durch diesen Trödelkram konnte die städtische Industrie nur geschädigt werden. Ebenso war der Handel mit alten Kesseln, Töpfen, Sätteln mit weit höheren Abgaben belastet, als der mit den neuen. Aus diesen Beispielen ergibt sich, wie kräftig sich die Stadt gegen diejenige Einfuhr wehrte, welche ihrer Industrie Abbruch thun konnte.

Ferner wurde der städtische Gewerbefleiß und damit der Export der Stadt auch noch dadurch unterstützt, daß man das Angebot von Rohstoffen, welche die Stadt zur Produktion brauchte, wesentlich erleichterte und den Erwerb derselben anderen vertheuerte. Aus diesem Grunde erließ man jedes Stättegeld beim Wollhandel, wenn die Produzenten (Bauern und Grundbesitzer der Umgegend) diese zur Tuchfabrikation nothwendigen Rohstoffe auf den Markt brachten. Die übrigen Wollhändler hatten für diese Waare ebensoviel Verkaufszoll als Durchgangszoll zu bezahlen; es lag demnach hierin ein mittelbarer Zwang, die Wolle an die Bürger abzugeben. Noch schärfer trat diese Nöthigung beim Handel mit Waid, dem Hauptfärbemittel der Wolle hervor; da bei demselben der Verkaufszoll nur den vierten Theil des Durchgangszolles betrug. Für die Lederindustrie war dagegen der Umstand bedeutend, daß ein verhältnismäßig geringer Verkaufszoll erfordert wurde, wenn der fremde Händler seinen ganzen Vorrath auf einmal verkaufte.

---

<sup>1)</sup> Cf. z. B. Nibel: Cod. dipl. Brand. I. 28, Nr. 277.

Da dies meistens an die städtischen Schuhmacher und Kürschner geschah, so wurde denselben die Befriedigung ihrer Nachfrage nach diesen Stoffen wesentlich erleichtert. Die Eisenindustrie in der Stadt wurde ebenfalls dadurch unterstützt, daß man den Verkauf größerer Quantitäten Eisen verhältnismäßig niedrig zu versteuern hatte und daß von den fertigen Fabrikaten ein unverhältnismäßig höherer Verkaufszoll als vom Rohstoffe erfordert wurde. Für eine Sense oder für 60 Hufeisen war beispielsweise derselbe Zoll wie für den Centner Eisen zu entrichten. Auch von Schlachtvieh hatten die Händler keinerlei Bölle zu zahlen, was mittelbar den Schlächtern zu Gute kam.

Auch der Importhandel und die Stellung der Stadt zu demselben wurde von den eben erwähnten handelspolitischen Gründen beeinflusst. Das leitende Prinzip dabei war, die Befriedigung der Nachfrage nach Rohstoffen zu erleichtern, dagegen die fertigen Fabrikate, welche einen schädigenden Einfluß auf die Entwicklung des städtischen Gewerbefleißes ausüben konnten, fernzuhalten. Wenn daher die Einfuhr erschwert wurde, so geschah dies mit Rücksichtnahme auf die städtische Industrie; wurde dieselbe jedoch erleichtert, so sollte dies in erster Linie nicht den Gewerbetreibenden allein, sondern allen Bürgern als Konsumenten zu Gute kommen. Ein klares Beispiel für die Aufmerksamkeit, mit welcher der Berliner Rath dafür sorgte, daß die Höhe seiner Zollsätze den nothwendigen Import nicht schädigte, bietet die Verordnung <sup>1)</sup> desselben in Betreff des Holzhandels. Letzterer unterlag den unter Platzgeld aufgeführten Beschränkungen und Abgaben. Da durch dieselben anscheinend der Holzimport in einer bedrohlichen Weise geschmälert wurde, traten Ermäßigungen bezüglich des Platzgeldes ein, damit, wie ausdrücklich betont wurde, den Wenden und anderen Holzhändlern der Holzhandel in Berlin nicht verleidet würde. Die zum Werthe der Waaren unverhältnismäßig niedrige Besteuerung der Kolonialwaaren, von welchen ein Centner Pfeffer, Ingwer oder Saffran nur doppelt so hoch wie eine einzige Sense, nämlich mit vier Pfennigen besteuert wurde, erklärt sich aus demselben Grundsatz. Ebenso war es folgerichtig, die Befriedigung der Nachfrage nach Wein, Bier und Talg, so wie der nach einigen Werkzeugen und Fabrikaten, welche zum Theil nur in schlechter Qualität, zum Theil gar nicht in der Stadt hergestellt werden konnten, zu erleichtern. Dies geschah bisweilen dadurch, daß man auf diese Waaren einen höheren Durchgangszoll als Verkaufszoll setzte und es dadurch in das Interesse der Händler legte, diese Waaren womöglich

---

<sup>1)</sup> Fideim: Stadtbuch I. S. 20.

in Berlin abzusetzen. Mittelbar wurde durch diese Maßregel auch noch ein Zwang auf jene Verkäufer ausgeübt, mäßige Preise für ihre Güter zu fordern.

Aus diesem Grunde wurden einerseits das Bier mit dem vierfachen, Talg, Schleifsteine und Mühlfsteine mit dem doppelten Durchgangszolle belegt; andererseits Harnische und Burrat, der Bekleidungsstoff der Mönche, sofern sie im Lande blieben, gänzlich mit Zöllen verschont. Möglicherweise wirkte auf diese Behandlung von Harnischen und Burrat die Rücksichtnahme auf Abel und Geistlichkeit. Diese an sich zollfreien Stände<sup>1)</sup> wollte man vielleicht auch nicht mittelbar besteuern, doch gebrauchte auch die Stadt Waffen für ihre Rüstkammer. In ganz eigenthümlicher Weise wurde schließlich die Befriedigung der städtischen Nachfrage nach Wein erleichtert. Es bestand nämlich die Bestimmung des Stadtbuches: <sup>2)</sup> ‚welk wyman bringet wyn wentte tu Berlin, di mach den win nicht weder hinder sich furen, io dan vortbat in dat land.‘ Diese Vorschrift sollte die Weinhändler bewegen, mäßige Preise in Berlin zu verlangen, da sie sonst Gefahr liefen, der Aussicht, den Wein vortheilhaft verkaufen zu können, durch die immer höher anschwellenden Kosten des Transportes verlustig zu gehen. Immerhin ist diese Verordnung ziemlich auffällig, widerspricht auch den Prinzipien, welche die Stadt bezüglich des Transithandels befolgte.

Es ist schon der Art gedacht worden, in welcher Berlin in bescheidener Weise am internationalen Handelsverkehre Antheil genommen hat. Abgesehen von seiner günstigen Lage war es zu dieser vermittelnden Stellung namentlich durch das Institut der Niederlage, durch seine Durchgangszölle, befähigt. Handelspolitisch sollte durch dieselben zweierlei erstrebt werden. Zunächst sollten sie nämlich der damit begabten Stadt einen Markt verschaffen, ihr also die Möglichkeit gewähren, daß ein reiches und wohlfeiles Angebot zur Befriedigung der Nachfrage in Stadt und Umgegend vorhanden war. Die hohen Durchgangszölle und außerdem noch die Kosten der Budenlage machten in jedem Händler den Wunsch rege, wenn irgend möglich, die Waaren in der Stadt selbst abzusetzen und in diesem Falle nur die oft niedrigeren Verkaufszölle entrichten zu brauchen und jedenfalls die Budenlage zu ersparen. Dieser Grundsatz, der Stadt und Umgegend einen Markt zu schaffen, und ihnen damit die Möglichkeit zu gewähren, ihre Bedürfnisse dort zu befriedigen, wurde auf mannigfache Art unterstützt. Aus diesem Grunde

---

1) Fidicin: Stadtbuch I. S. 99.

2) Ibid. I. S. 21.

wurde beim Verkaufe unter sechs Pfenningen kein Verkaufszoll erfordert, ebensowenig beim Verkaufe von einem viertel Scheffel Erbsen, Linsen, Wicken und Hanf, und das Stättegeld denjenigen Personen erlassen, welche Käse und Butter in Körben, Eier, Hühner, Enten, Kohl und Kraut feil hielten. Durch diese Maßregel wurde den ärmeren Uinwohnern der Besuch der Berliner Märkte erleichtert und wurden auch sie daran gewöhnt, in der Stadt ihre Nachfrage zu befriedigen. Weit wichtiger war jedoch eine zweite Folge der Durchgangszölle. Dieselben erschwerten nämlich den fremden Händlern den Handelsverkehr über Berlin hinaus, zu welcher Benachtheiligung auch die Ausfuhrzölle ihr Theil beitrugen. An den fremden Kaufmann mußte die Frage herantreten, ob er Aussicht hätte, die nicht unerheblichen Kosten der Budenlage, der Durchgangs-, Einfuhr- und Ausgangszölle seiner Waaren durch Preisaufschlag derselben wieder einzubringen. Während aber hierdurch der fremde Handel beschränkt wurde, gewann der Berliner Kaufmann gerade durch diese Besteuerung desselben, welche den seinigen nicht traf, die wohlbegründete Zuversicht, unter besseren Bedingungen als die Fremden Handel treiben zu können. Die Konkurrenz sollte niedergedrückt werden und demgemäß erscheinen jene Durchgangszölle als Schutzzölle in vollster Bedeutung des Wortes. — Durch diese günstigere Stellung wurden die Bürger thatsächlich auch angeregt, selbständig Waaren aus Berlin auszuführen und andere dafür einzuführen. Außerdem erkannten die fremden Händler oft genug, daß es ihnen kaum möglich sein werde, den ganzen nach Berlin gebrachten Gütervorrath oder den hier nicht im Einzelhandel verkauften Rest desselben in den hinter Berlin gelegenen Gebieten vortheilhaft abzusetzen zu können, da sie hier in Konkurrenz mit den günstiger gestellten Berliner Kaufleuten hätten eintreten müssen. Die Folge dieser Erwägung war dann meist, daß die nicht in Berlin verkauften Waaren an städtische Händler im Ganzen veräußert wurden. Diese übernahmen dann an Stelle der Fremden den Weiterhandel. Derartige Zwischengeschäfte zwischen den Berlinern und den fremden Kaufleuten vermittelten die Mäkler, und nach der hohen Gewerbesteuer dieser Personen darf auf ein sehr häufiges Vorkommen derartiger Verkäufe geschlossen werden.<sup>1)</sup>

Wie scharf die Stadt unterschied, ob es sich bei Einfuhr fremder Waaren um Befriedigung ihrer Bedürfnisse oder aber um eine Schädigung ihres Handels mit dem Hinterlande handelte, ergibt sich aus Folgendem. Die Magdeburger Schiffe, d. h. Elbkähne, welche

---

<sup>1)</sup> Cf. Holze: Berliner Handelsrecht S. 47 ff.

von Hamburg oder von mitteldeutschen Städten her Kolonialwaaren und Eisenwaaren einführten, mußten einen Eingangszoll von 32 Pfennigen entrichten. Wurden dagegen diese Waaren in Berlin auf Wagen umgeladen und weitergeführt, so zahlte jeder Wagen einen Ausfuhrzoll von 16 Pfennigen. Da nun der Inhalt eines Schiffes mehrere Wagen füllte, so war der Einfuhrzoll weit niedriger als der Ausfuhrzoll. Der Grund hiervon war, daß die importirten Waaren städtische Bedürfnisse befriedigten, die weitergeführten dagegen den von Berlin in Anspruch genommenen Handel mit dem Hinterlande schädigten und die Stadt um den Gewinn aus dem Zwischenhandel brachten. So erklärt sich auch diese Maßregel aus dem schutzöllnerischen Prinzip. Namentlich als Station für den Heringshandel nahm Berlin eine wichtige Stellung ein und zeugen hierfür schon die sehr genauen und ausführlichen Angaben des Berliner Stadtbuches über diesen Handelszweig.

Die von der Ostsee kommenden Heringe wurden meist durch Berliner Händler zu Schiff bis Oderberg geführt, dann auf Wagen umgeladen und nach Berlin gebracht, von wo sie dann entweder zu Wasser oder zu Wagen weiter nach Mitteldeutschland gingen. Es scheint ferner nach den Angaben im Stadtbuche, als sei ein Theil der weiterzuführenden Heringe in Berlin neu gefalzen worden, möglich ist jedoch auch, daß ein Theil der in und bei Berlin gefangenen Flußfische hier eingefalzen und zum Export fortgeschafft wurde. Bisweilen fand dieser Zwischenhandel auch in der Weise statt, daß ein Berliner die einem fremden Händler gehörigen und von demselben bis Berlin geführten Fische auf Rechnung desselben von dort weiterführte. Doch wurden diese Geschäfte, bei welchen der Berliner Kaufmann nur als Spediteur des Fremden auftrat, nicht begünstigt, denn es wird ausdrücklich verordnet, daß in diesem Falle Abgangszoll zu entrichten sei, welcher fortfiel, wenn der Berliner die ihm gehörigen Heringe aus Berlin weiterführte.

Mit diesem bedeutenden Berliner Transithandel für Heringe standen wahrscheinlich die Stellungen der Mälter und der Salzmeister in Zusammenhang. Letztere aus dem Grunde, weil ohne das Salz bei den im Mittelalter schwierigen Transportverhältnissen die Heringe, wie überhaupt animalische Nahrungstoffe, nur im geräucherten oder gefalzten Zustande auf weitere Entfernungen versandt werden konnten. Deshalb war der Salzverkauf in Berlin unter die Aufsicht zweier Salzmeister gestellt, welche entweder Monopolisten oder Zwischenhändler für den Salzhandel waren.<sup>1)</sup> Ebenso scheinen die Haupteinnahmen der

---

<sup>1)</sup> Cf. Holtze: Handelsrecht S. 87 ff.

beiden Berliner Mäkler aus den Gebühren für den Transithandel mit Heringen geflossen zu sein; wenigstens gab der eine Mäkler, welchen das fünfzig Jahre spätere Cölnische Stadtbuch erwähnt, seine Gewerbesteuer ‚van den vischriten‘.<sup>1)</sup> Der Heringshandel bildete aber nur einen Theil des Berliner Transit handels, wenn auch vielleicht den wichtigsten, welcher auch in der schon erwähnten Saarmunder Zollbefreiung von 1365<sup>2)</sup> unter den angeführten Waaren an erster Stelle aufgeführt wird. Aus diesem Privilege ergeben sich aber zugleich mit größerer Klarheit als aus anderen Aufzeichnungen die Hauptgruppen des Berliner Transit-, Export- und Importhandels. Als Transitwaaren erscheinen Heringe, Stockfische und andere gesalzene Fische, als Exportartikel ungesalzene Fische (Flußfische) und Gewand; als Importwaaren: Waid, Wein, Mühlensteine, Talg und Krämerwaaren, d. h. Kolonialwaaren, so genannt, weil ihr Vertrieb im Einzelnen den Krämern in der Stadt zufiel. Die Waaren sind zwar nicht mit Angabe dieses Unterschiedes aufgeführt, aber ihre Anordnung entspricht genau der angegebenen Einteilung. Bemerkenswerth an dieser Saarmunder Zollregulirung ist noch der Umstand, daß hier der Grundsatz entscheidend war, daß nur das von Berlinern oder Märkern geführte, Berliner Bürgern gehörige Gut zollfrei war. Alle Expeditionsgeschäfte waren mit einigen Abgaben belastet, und zwar sowohl in dem Falle, wenn von Fremden Berliner Gut geführt wurde, als auch wenn die Berliner fremde Waaren durch Saarmund brachten. Ließen die Berliner von Nichtmärkern ihr Gut um Lohn durch jenen Ort führen, so waren der nichtgehöhlte Mühlenstein mit 2 Pfennigen, der gehöhlte Mühlenstein, der Wagen Waid und das Fuder Wein mit je 4 Pfennigen zu verzollen.

Für die Wichtigkeit des Berliner Transit handels zeugt das Vorhandensein einer Urkunde von 1367, in welcher der Berliner Rath unter Androhung einer Strafe von 10 Mark Schadekäufe verbietet. Dergleichen Verbote finden sich nämlich in bedeutenderen Handelsstädten, so in München, Prag, auch Erfurt mag unter dem ‚santrokenkoiph‘ das nämliche Delikt im Auge gehabt haben. Wenn auch die Natur dieser Schadekäufe heute noch nicht ganz klar gestellt ist, so weist doch unter Anderem das Vorkommen von Mäklern bei diesen Geschäften darauf hin, daß sie eine Zahlungsform darstellten. Ein Schadekauf war es z. B., wenn der seine Waaren im Ganzen an einen Berliner verkaufende fremde Händler, welcher also eine Forderung gegen jenen

---

<sup>1)</sup> Näheres Fiddin: Beiträge I. S. 47 f.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch S. 155 f.

erhielt, von ihm an einen seiner Schuldner zur Befriedigung gewiesen wurde. Es war eine Art Wechselgeschäft, welches wegen mannigfacher in der damaligen Kapitalwirthschaft herrschender Mißstände von einigen Städten sehr beschränkt, von anderen, so von Berlin, gänzlich verboten wurde.<sup>1)</sup> — Immerhin bürgt die Thatsache, daß die Schadekäufe überhaupt in Berlin Eingang fanden, dafür, daß die engen Schranken, in welche das mittelalterliche Kreditwesen gefesselt war, den weiterstrebenden kaufmännischen Bedürfnissen nicht genügten. Man suchte daher nach einem Auskunftsmitel und verfiel auf die Schadekäufe. Dieses Mittel wurde wahrscheinlich deshalb wieder aufgegeben, weil die Juden, welche über die verhältnismäßig größten Mengen freien Kapitals verfügten, dadurch zu einem nach damaligen Anschauungen unerträglichen Einfluß auf den Handelsverkehr gelangt wären.

So fehlten in Berlin im vierzehnten Jahrhundert, um moderne Begriffe zu gebrauchen, Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Freihandel und Wechselbarkeit, doch alles dies hinderte zum mindesten nicht die Entwicklung der Stadt. Für ihren Reichthum liefern mittelbar die wohlthätigen Anstalten zur Pflege der Armen und Kranken (Elendsgilde, Georgen- und Heilige Geist-Hospital), die reichen Stiftungen von Altären in den Kirchen zu Berlin und Cöln und die mannigfachen Luxusverbote den deutlichen Beweis. Unmittelbar aber ergibt sich der Reichthum der Stadt aus der Thatsache, daß eine ganze Reihe Dörfer in der Umgegend zum Kammereivermögen gehörten; auch der Umstand, daß die Stadt zu  $8\frac{2}{3}$  Prozent Schulden aufnehmen konnte, zeugt, wenn man die damaligen Kreditverhältnisse berücksichtigt, für das Vertrauen, welches die Stadt bei ihren Gläubigern genoß.<sup>2)</sup>

Das Landbuch Karl IV. von 1377 ergibt, welche reiche Einnahmen die Berliner Klöster und Hospitäler in Teltow, Barnim, in der Zauche und im Havellande besaßen. Auch die Bürger waren reich geworden, wie dies aus den zahlreichen Gütern, Einkünften und Gerechtigkeiten, welche den Berliner Patriziern bis in die Altmark hinein zustanden, hervorgeht. Hieraus erklärt sich denn auch, daß der benachbarte Adel, welcher mit dem Reichthume der Stadt nicht konkurriren konnte, ihr gewaltthätig entgegentrat und durch Fehde und Raub einen Theil seines ehemaligen Reichthums und der mit demselben verloren gegangenen Macht von den Städtlern wieder einzubringen suchte. Daß aber der Berliner Reichthum der Stadt Macht gegeben, beweist

---

1) Näheres cf. Holke: Handelsrecht S. 94 ff.

2) Cf. Urkundenbuch S. 226 f.

ein Blick auf die Geschichte Berlins. Begünstigt von den Prätendenten, welche nach dem Tode des großen Waldemar nach der verwaisten Markgrafenkrone buhlten, hatte es sich unter den Wittelsbachern während der mannigfachen Umtriebe, welche Karls IV. Politik im Lande verursachte, und dann später in den Zeiten, als die Procope die verpfändete Mark weniger regierten als aussogen, daran gewöhnt, auf eigenen Füßen zu stehen. So erscheint Berlin als tributpflichtige, im übrigen fast freie Republik, und zwar von 1320—1442, wobei allerdings zu berücksichtigen bleibt, daß diese Selbständigkeit zu den einzelnen Zeiten eine verschieden große war. Erst Friedrich II. bereitete 1442 diesen Träumen einer selbständigen Handelsrepublik, welche dem Rathe und den Bürgern vorgeschwebt hatte und deren völlige Erreichung ihnen die Wirren am Anfange des 15. Jahrhunderts als nahe bevorstehend in Aussicht stellten, ein jähes Ende. — Mit dieser Unterwerfung, welche ihr Gegenstück in dem Siege Friedrich I. über den märkischen Adel findet, beginnt eine neue Aera der volkswirtschaftlichen Entwicklung Berlins und der Mark. Der seit über 120 Jahren fehlende Staatsgedanke hatte in der Mark zu einem schrankenlosen *laissez faire laissez aller* geführt, in welchem die Städte über das platte Land gesiegt hatten und zu demselben in scharfen Gegensatz getreten waren. Dem verarmten, durch die Noth auf sein Schwert angewiesenen Adel standen reiche Städte mit Hansepolitik und egoistischen Interessen gegenüber. Stadt und Land, diese beiden feindlichen Mächte, wieder zu nähern, war damals die soziale Frage, von deren Lösung das weitere Geschick der Mark abhing. Hier die erfolgreichsten Schritte gethan zu haben, ist das Verdienst der ersten beiden Hohenzollern.

Friedrich I. händigte die Raublust des Adels und brachte ihn dadurch zur Anerkennung seiner jeden Unterthan schützenden Fürstenmacht. Das Brechen der elenden Raubnester war aber der geringere Theil der Aufgabe, den größeren bewältigte sein Sohn, welcher die Städte bezwang und sie, indem er ihnen den Traum einer egoistischen Selbstständigkeit gründlich verschmeckte, an den Gedanken gewöhnte, sich nur als Glieder eines größeren Gesamtwesens zu betrachten.

Mit der Unterwerfung Berlins hatte jene selbstische Hansepolitik abgewirtschaftet, welche bis dahin jede Handlung der Stadt beeinflusst hatte und von welcher die besprochenen Handelszölle den deutlichen Beweis liefern.